



Nr. 1362

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 14.09.2021

Neufassung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 05.05.2021, des Fakultätsrats für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 20.07.2020 sowie des Dekans in Eilkompetenz vom 14.06.2021 und vom Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät vom 05.05.2021 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 08.09.2021 genehmigten Neufassung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird ab dem Wintersemester 2021/2022 für grundsätzlich alle Prüfungen der in § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieser Ordnung genannten Studiengänge angewandt.



Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig“ vom 14.11.2013, TU-Verkündungsblatt Nr. 931, zuletzt geändert durch die am 12.03.2018 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1207 hochschulöffentlich bekanntgemachte, 8. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Die Übergangsregelungen entnehmen Sie bitte § 18 der angehängten Ordnung.

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 05.05.2021, der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik in seiner Sitzung am 20.07.2020 sowie der Dekan der Fakultät in Eilkompetenz am 14.06.2021 und der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß Fakultät in seiner Sitzung am 05.05.2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Besonderen Teil“. Der Allgemeine Teil enthält die für alle Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge der TU Braunschweig geltenden Regelungen. Die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (FK1), die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK5) sowie die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK6) der Technischen Universität Braunschweig haben den folgenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen:

§ 1 – Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor) der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften. Zugleich wird das Prüfungsverfahren für den gemeinsamen 2-Fächer-Bachelorstudiengang geregelt, an dem die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik sowie die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften beteiligt sind. Die Studienprofile des 1-Fach-Bachelors und der Teilstudiengänge im 2-Fächer-Bachelor sind in der Anlage 1 enthalten. Anlage 2 regelt das Verfahren für Teilnehmerbeschränkungen. Anlage 3 beinhaltet fachspezifische Bestimmungen darüber, welche Module im Verlauf des Studiums zu belegen sind. Die studiengangsspezifischen Inhalte der Diploma Supplements sind in Anlage 4 enthalten. Anlage 5 beinhaltet Richtwerte zu Prüfungsdauer und -umfang der verschiedenen Prüfungsformen. Anlage 6 beinhaltet Regelungen für Fächerkombinationen mit der Hochschule für Bildende Künste. Anlage 7 beinhaltet Regelungen zu den Praktika im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

(2) Aus immatrikulations- und prüfungsrechtlicher Sicht besteht das Studium des 2-Fächer-Bachelors aus zwei Teilstudiengängen, wobei ein Teilstudiengang als Erstfach und ein Teilstudiengang als Zweitfach studiert wird. Die einzelnen Teilstudiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2 – Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Verleihung des Bachelorgrades wird ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht (§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Teil). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeitens sowie die grundlegenden Kenntnisse der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- bzw. Arbeitsergebnisse in den gewählten (Teil-)Studiengängen und des Profilbereichs zuzüglich ggf. geforderter berufsbezogener Praktika.

§ 3 – Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die TU Braunschweig den Akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). Beim 2-Fächer-Bachelor richtet sich die Gradbezeichnung nach der Ausrichtung des Erstfaches, Einzelheiten regelt Anlage 1.

§ 4 – Zeugnis, Zeugnisergänzung, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Beim 2-Fächer-Bachelorstudiengang ist entscheidend, welcher Fakultät das abgeschlossene Erstfach zugeordnet ist (siehe Anlage 1).

(2) In Fällen des § 17 Abs. 3 Allgemeiner Teil (Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen bei nicht bestandener Bachelorprüfung) ist der Antrag an die oder den Vorsitzenden des nach Absatz 1 zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Die Diploma Supplements werden entsprechend Anlage 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung auf Antrag erstellt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Inhaltliche Angaben sind den Anlagen 4a und 4b zu entnehmen.

§ 5 – Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, des Wahlpflicht- sowie des Wahlbereichs. Der zeitliche Arbeitsaufwand der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche beträgt 5.400 Stunden bzw. 180 Credit Points (CP).

(3) Das Studium des 2-Fächer-Bachelors besteht aus zwei Teilstudiengängen (Erst- und Zweitfach), dem Profilbereich, den berufsbezogenen Praktika sowie dem Abschlussmodul. Hinzu kommen die Bildungswissenschaften bei einem 2-Fächer-Bachelor mit Lehramtsprofil für Grund- sowie Haupt- oder Realschulen oder Gymnasien. Die Teilstudiengänge sind aufgeteilt in ein Erst- und ein Zweitfach. Im Abschlussmodul wird die Bachelorarbeit geschrieben (Umfang Abschlussmodul: 15 CP). Wird der 2-Fächer-Bachelor fachwissenschaftlich oder mit Studienziel Lehramt an Gymnasien studiert, umfasst das Erstfach 90 CP. Für das Studium der Teilstudiengänge Mathematik und Physik gelten teilweise abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) für den Teilstudiengang Mathematik sowie Anlage 3, Buchstabe L) für den Teilstudiengang Physik geregelt. Wird mit Ziel Lehramt an Grund- oder Haupt- und Realschulen studiert, werden im Erstfach 51 CP erbracht und zusätzlich die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie) belegt (45 CP). Das Zweitfach umfasst in allen Studienbereichen 45 CP. In Anlage 3 werden die Anforderungen der (Teil-)Studiengänge (Buchstaben A bis N), der Bildungswissenschaften für Studierende mit Ziel Lehramt (Buchstabe O) sowie des Profilbereichs und der Praktika (Buchstaben P-S) erläutert. Der Profilbereich beinhaltet Lehrveranstaltungen mit interdisziplinären und handlungsorientierten Angeboten zur Vermittlung von überfachlichen und berufspraktischen Qualifikationen/Kompetenzen (Umfang für Studierende des 1-Fach-Bachelors und für Studierende mit fachwissenschaftlichem Profil: 18 CP; für Studierende mit Lehramtsprofil: 12 CP). Dazu kommen Praktika (Umfang: 12 CP), die je nach Studienprofil schul- oder fachbezogen absolviert werden (Buchstabe P). Eine Ausnahme für Praktikum und Profilbereich gilt für fachwissenschaftlich Studierende mit Erstfach Mathematik, hier gilt Buchstabe Q, für fachwissenschaftlich Studierende mit Erstfach Physik gilt Buchstabe R.

(4) Der 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft besitzt die gleiche Struktur wie der 2-Fächer-Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil, als Zweitfach wird „Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften“ studiert. Einzelheiten sind in der Anlage 3, Buchstabe D geregelt.

§ 6 – Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Fakultät kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen beschränken, wenn für diese eine unvorhersehbar starke Nachfrage besteht. Einzelheiten regelt die Anlage 2.

§ 7 – Beratungsgespräche, Mentorensystem

(1) Nach dem zweiten und vierten Fachsemester hat sich die Studentin oder der Student bei einer oder einem Lehrenden des Studiengangs bzw. des Teilstudiengangs, das als Erstfach studiert wird, zu einem obligatorischen Beratungsgespräch zu melden. Für Studierende mit Physik als Erstfach gilt davon abweichend Abs. 4. Für Studierende mit Mathematik als Erstfach gelten abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) für den Teilstudiengang Mathematik geregelt.

(2) Im Beratungsgespräch werden Studienziele und Aspekte der Berufsfeldorientierung sowie die bisherige und zukünftige Studienplanung und deren Verlauf erörtert.

(3) Die Teilnahme wird mit einer Bescheinigung bestätigt und ist Voraussetzung zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums. Die Bescheinigung darf nur verwehrt werden, wenn die Studentin oder der Student nicht zur Teilnahme im Rahmen der von den beratenden Personen vorgesehenen Zeit erscheint bzw. nicht über die Themenbereiche zu sprechen bereit ist. Der Nachweis der Teilnahme am Beratungsgespräch ist jeweils zu Beginn des nachfolgenden Studienjahres beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) In Physik (FK5) bestimmt der Prüfungsausschuss für jede Studentin oder jeden Studenten eine Mentorin oder einen Mentor aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Zu Beginn des ersten Semesters lädt die Mentorin oder der Mentor zu einem ersten Beratungsgespräch ein. Im Laufe des Bachelorstudiums sind dem Prüfungsausschuss drei weitere Gespräche mit dem Mentor oder der Mentorin vorzuweisen, eines im Verlauf des ersten Semesters, eines nach dem zweiten Studiensemester und eines bis zum Beginn der Bachelorarbeit.

§ 8 – Exkursionen, Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind Praktika im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren, sofern in der Anlage 3 nichts anderes angegeben ist. Bis zu zwei Praktika können auch im Ausland absolviert werden, wenn dies dem Erreichen der Qualifikationsziele dient. Die Anerkennung erfolgt entsprechend § 10.

(2) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit und der Umfang der Praktika, die Formen des Nachweises (Bescheinigung, Praktikumsbericht u.a.) sind in den „Richtlinien für den Profildbereich sowie für die berufsbezogenen Praktika“ (Anlage 3, Buchstaben, P, Q, R, S) festgelegt.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer (Anlage 3) können zusätzliche, über Absatz 1 hinausgehende Exkursionen und Praktika oder anstelle der Praktika andere Veranstaltungen vorsehen, die auf die Arbeitsbelastung anzurechnen sind.

§ 9 – Qualifikationsziele, Prüfungsinhalte

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie ihre Zuordnung zu einzelnen Teilen des Studiums (z. B. zum Erstfach, Zweitfach oder Profildbereich) sind in Anlage 3 geregelt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen.

§ 10 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Beruflich erworbene Kompetenzen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, können höchstens 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Es gilt § 6 (Allgemeiner Teil), wobei zur Anerkennung von Qualifikationen die Gleichwertigkeitsprüfung hinsichtlich der einzelnen Leistung und nicht des gesamten Studiengangs erfolgt. Über die Anerkennung wird innerhalb von drei Monaten entschieden.

(3) Ergänzend zu § 6 Abs. 15 Allgemeiner Teil wird für den Fall, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ anzuerkennen ist, ohne dass eine Note übernommen werden konnte, das Modul als Ganzes mit „bestanden“ gewertet und keine Note vergeben.

§ 11 – Prüfungsausschuss

(1) Prüfungsausschüsse werden jeweils in den in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten gebildet, die nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät für einen oder mehrere der Fakultät zugeordnete (Teil-)Studiengänge zuständig sind.

(2) Ergänzend zu § 4 Abs. 1 Allgemeiner Teil gelten folgende Bestimmungen: Der Prüfungsausschuss gibt auch Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und ggf. Beisitzenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus zwingenden Gründen ist zulässig.

§ 12 – Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer kontrollierbarer Prüfungsleistungen abgelegt werden (s. Allgemeiner Teil und Anlage 5 dieser Ordnung). Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Leistungen sind möglich.

(2) Wenn mehrere Prüfungsformen möglich sind, wird spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, welche Prüfung abzulegen ist.

(3) Abweichend von der Regel gemäß § 3 Abs. 1 Allgemeiner Teil, nur eine Prüfung pro Modul vorzunehmen, können theoretische und praktische Leistungen insbesondere in den Fächern Musik/Musikpädagogik und Sport/Bewegungspädagogik in einem Modul geprüft werden.

(4) Fach- und sprachpraktische Prüfungsleistungen können aus fach-/sprachpraktischen Übungen sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen. In fach- bzw. sprachpraktischen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat demonstrieren, dass sie oder er die fach-/sprachpraktischen Qualifikationsziele gem. den fachspezifischen Bestimmungen erreicht hat.

(5) Unterrichtssprache im Teilstudiengang English Studies ist Englisch. Alle Modulprüfungen inkl. der Bachelorarbeit werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 13 – Zusatzprüfungen

(1) Abweichend von § 18 Abs. 1 Allgemeiner Teil können Prüfungen aus Modulen von Masterstudiengängen erst abgelegt werden, sofern Studierende, die mit einem ihrer beiden Fächer im Bachelorstudium im 5. Fachsemester eingeschrieben sind und bereits 130 Credit Points erworben haben. Ist mit einem der beiden Fächer bereits das 6. Fachsemester erreicht, müssen 150 Credit Points nachgewiesen werden. Abweichungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Für Studierende mit Mathematik als Erstfach gelten abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) „Zusatzprüfungen“ für den Teilstudiengang Mathematik geregelt.

(2) Bei der Anmeldung von Zusatzleistungen nach § 18 APO sind grundsätzlich Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP in Modulen der von den Studierenden gewählten Fächerkombination im 2-Fächer-Bachelor nachzuweisen.

§ 14 – Bachelorarbeit

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen, der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Im 2-Fächer-Bachelorstudiengang ist die Bachelorarbeit aus einem der Abschlussmodule des Erstfachs zu wählen.

(2) Ergänzend zu § 14 Abs. 3 und 4 Allgemeiner Teil wird das Thema von der oder dem Erstprüfenden erst nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Die oder der das Thema vorgegebende Lehrende ist zugleich Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.

(3) In künstlerischen Fächern kann die Bachelorarbeit auch aus einem künstlerischen Projekt und einer entsprechenden Projektbeschreibung bestehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 3.

(4) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit einem potentiellen Erstprüfer bzw. einer potenziellen Erstprüferin beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Für die Fakultät 6 gilt: Die Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium (§ 7 Abs. 3 und ggf. weitere in den fachspezifischen Bestimmungen bezeichnete Nachweise) sind vor Ausgabe des Themas im zuständigen Prüfungsamt zu prüfen. Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 120 Credit Points der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht wurden. Sofern mit dem Abschluss des Studiums innerhalb des nächsten Semesters zu rechnen ist, kann auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des beratenden Fachvertreters oder der beratenden Fachvertreterin (gem. § 7) der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 ausgegeben wird. Für Studierende mit Mathematik als Erstfach gelten abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) „Bachelorarbeit“ für den Teilstudiengang Mathematik geregelt.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt je nach Vorgaben in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) zehn Wochen bis vier Monate.

(6) Ergänzend zu § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist für die Erstellung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit ein Antrag einzureichen. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis der Betreuerin oder dem Betreuer und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät einzureichen; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Die oder der Erstprüfende ist dabei die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Es ist ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin beim Prüfungsamt einzureichen.

(8) Ergänzend zu § 14 Abs. 8 Allgemeiner Teil gilt: Weichen die Beurteilungen der Bachelorarbeit, die sich beide im bestandenem Bereich bewegen, um 2,3 oder mehr voneinander ab, fordert der Prüfungsausschuss die Lehrenden auf, die Bachelorarbeit neu zu bewerten. Wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder nicht bis auf weniger als 2,3 annähern können, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der die endgültige Notenfestsetzung in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen vornimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Wenn eine Beurteilung im nicht bestandenem Bereich liegt, gilt § 16. Des Weiteren gilt: Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden und das Abschlusskolloquium bereits absolviert, muss bei Wiederholung der Bachelorarbeit auch das Abschlusskolloquium wiederholt werden.

§ 15 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und im 2-Fächer-Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil sowie mit dem Ziel „Lehramt an Gymnasien“ werden für das Erstfach, das Zweitfach und für das Abschlussmodul, in dem die Bachelorarbeit angefertigt worden ist, jeweils Noten gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen diese Noten im Verhältnis 90:45:15 ein. Im 2-Fächer-Bachelor

mit dem Ziel „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ werden für das Erstfach, das Zweifach, die Bildungswissenschaften und für das Abschlussmodul, in dem die Bachelorarbeit angefertigt worden ist, jeweils Noten gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen diese Noten im Verhältnis 51:45:45:15 ein. Für die Errechnung der Noten gilt § 12 Abs. 4 Allgemeiner Teil.

(2) Für besonders hervorragende Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Im 2-Fächer-Bachelor mit Mathematik (FK1) als Erst- oder als Zweifach geht das Basismodul Analysis 1 und 2 nur mit dem Gewicht von 75 Prozent, entsprechend 15 Credit Points anstatt 20 Credit Points, in die Note für das Erst- oder Zweifach ein. Die Bildung der Teilnote im Fach Mathematik ergibt sich des Weiteren aus Anlage 3, Buchstabe H.

§ 16 – Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ergänzend zu § 13 Abs. 5 Allgemeiner Teil gilt Folgendes: Vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat ein zweiter Prüfender oder eine zweite Prüfende – sofern die Prüfungsleistung nicht ohnehin von zwei Prüfenden bewertet wurde – die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu bewerten. Bewertet die oder der zweite Prüfende die schriftliche Prüfungsleistung mit „ausreichend“ oder besser, so hat die oder der Erstprüfende ihre oder seine Benotung nochmals zu überprüfen. Ändert sie oder er die Note, so gilt für die Berechnung der Note das arithmetische Mittel. Ändert die oder der Erstprüfende die Benotung nicht, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Entsprechendes gilt, wenn die oder der zweite Prüfende die Prüfungsleistung ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet hat. Eine mündliche Ergänzungsprüfung dauert zwischen 15-30 Minuten.

(2) Ergänzend zu § 13 Allgemeiner Teil sind Wiederholungsprüfungen im Teilstudiengang Physik im Laufe der nächsten zwei Semester abzulegen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auch ein späterer Termin für eine Wiederholungsprüfung abgestimmt werden. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht im vorgenannten Prüfungszeitraum abgelegt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Für Studierende mit Mathematik als Erstfach bzw. Zweifach gelten abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) „Berechnung der Teilnote“ für den Teilstudiengang Mathematik geregelt.

(4) In Ergänzung zu § 13 Abs. 4 APO ist ein Wechsel im Wahlpflichtbereich nur einmal möglich. Bei einem Fehlversuch und einem darauffolgenden Wechsel wird dieser nicht gewertet und der oder dem Studierenden stehen nach dem Wechsel die Prüfungsversuche laut § 13 Abs. 1 APO zur Verfügung.

§ 17 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat zu Unrecht von einer Prüfung ausgeschlossen worden, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(2) In Ergänzung zu § 11 Abs. 1 der APO ist ein Rücktritt von Prüfungen, die keine Klausuren sind, im Wintersemester nach dem 24.03. und im Sommersemester nach dem 23.09. an der FK6 ausgeschlossen. Nach absolvierter Prüfung ist ein Rücktritt von der Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 18 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird ab dem Wintersemester 2021/2022 für grundsätzlich alle Prüfungen der in § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieser Ordnung genannten Studiengänge angewandt. Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig“ vom 14.11.2013, TU-Verköndungsblatt Nr. 931, zuletzt geändert durch die am 12.03.2018 mit TU-Verköndungsblatt Nr. 1207 hochschulöffentlich bekanntgemachte, 8. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

(3) Studierende, die sich in den Studiengängen „Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft“ oder „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ zum Stichtag 14.01.2022 innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 1 dieser Ordnung) zzgl. zwei Semester befinden, werden auf Antrag nach der mit Verköndungsblatt Nr. 931 hochschulöffentlich bekanntgemachten und am 15.11.2013 in Kraft getretenen Prüfungsordnung geprüft.

Im „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ ist die Antragstellung möglich, wenn die Regelstudienzeit zzgl. zwei Fachsemester für mindestens ein Fach eingehalten wurde; im Falle einer Antragstellung werden bei abweichendem Studiengangsfortschritt der studierten Fächer beide Fächer nach der beantragten Prüfungsordnung geprüft. Eine Splittung der Prüfungsordnungen ist nicht zulässig. Die Antragstellung

ist ausgeschlossen, wenn die Immatrikulation im WS 2021/2022 in den Studiengang nach einer Neubewerbung, auch verursacht durch das endgültige Scheitern in einem oder beiden Fächern, erfolgte. Erfolgt die Neubewerbung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Abs. 1 Satz 1.

Der Antrag muss bis zum 14.01.2022 beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs eingegangen sein.

Ein Prüfungsanspruch nach der beantragten Prüfungsordnung (Nr. 931) erlischt spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2024.

(4) Bei Wechsel in die neue Prüfungsordnung können bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Anlage 1) Teilstudiengänge, Studienprofile, zuständige Fakultäten und Fächerkombinationen¹

(Teil-)Studiengang		zuständige Fakultät ²	Anlage 3, Buchstabe	Studienprofile	Gradbezeichnung ³	Profilbereich	
						Anlage 3, Buchstabe	zuständige Fakultät
2-Fächer-Bachelor	Biologie und ihre Vermittlung	FK6	A	Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Chemie und ihre Vermittlung	FK6	B	Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
				Gymnasium Fachwissenschaft	Bachelor of Science (B.Sc.)		
2-Fächer-Bachelor	English Studies	FK6	C	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
				Gymnasium			
				Fachwissenschaft			
1-Fach-Bachelor	Erziehungswissenschaft	FK6	D	-	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Erziehungswissenschaft ⁴	FK6	D	Fachwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Evangelische Theologie/Religionspädagogik	FK6	E	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Germanistik	FK6	F	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
				Gymnasium			
				Fachwissenschaft			
2-Fächer-Bachelor	Geschichte	FK6	G	Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
				Gymnasium			
				Fachwissenschaft			
2-Fächer-Bachelor	Mathematik	FK1	H	Gymnasium	Bachelor of Science (B.Sc.)	P	FK6
				Fachwissenschaft		Q	FK1
2-Fächer-Bachelor	Mathematik und ihre Vermittlung	FK6	I	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Musik/Musikpädagogik	FK6	J	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Philosophie	FK6	K	Gymnasium	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
				Fachwissenschaft			
2-Fächer-Bachelor	Physik	FK5	L	Gymnasium	Bachelor of Science (B.Sc.)	P	FK6
				Fachwissenschaft		R	FK5
2-Fächer-Bachelor	Physik und ihre Vermittlung	FK6	M	Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6
2-Fächer-Bachelor	Sport/Bewegungspädagogik	FK6	N	Grund-, Haupt- und Realschule	Bachelor of Arts (B.A.)	P	FK6

¹ Im 2-Fächer-Bachelorstudiengang können auch die Fächer Darstellendes Spiel, **KunstpädagogikUNST.Lehramt** (nur als Erstfach; in Kombination mit Darstellendes Spiel als Erstfach auch als Zweifach möglich) und Kunstwissenschaft der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig gewählt werden (Immatrikulation bei der HBK). Bzgl. Bewerbungsverfahren und Kombinationsmöglichkeiten sind die Vorgaben der HBK zu beachten.

² Der Zuordnung zu den Fakultäten entsprechend ist für den jeweiligen (Teil-)Studiengang bzw. den jeweiligen Profilbereich der genannte Prüfungsausschuss und das genannte Prüfungsamt zuständig.

³ Für den 2-Fächer-Bachelor gilt die Gradbezeichnung des jeweiligen Erstfaches, ggf. des entsprechenden Studienprofils.

⁴ Erziehungswissenschaft kann als Erstfach mit allen Zweifächern kombiniert werden. Als Zweifach kann Erziehungswissenschaft nur mit folgenden Erstfächern kombiniert werden: Chemie und ihre Vermittlung, English Studies, Germanistik, Geschichte, Kunstwissenschaft, Mathematik, Philosophie, Physik.

(Teil-)Studiengang		zuständige Fakultät ²	Anlage 3, Buchstabe	Studienprofile	Gradbezeichnung ³	Profilbereich	
						Anlage 3, Buchstabe	zuständige Fakultät
-	obligatorischer Teilbereich für das Studienprofil Lehramt: Bildungswissenschaften	FK6	O	Grund-, Haupt- und Realschule	-	-	-

Anlage 2) Beschränkung der Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen und Module

Bei Beschränkung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen durch die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (FK1), die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK5) sowie die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK6) werden die Studierenden nach folgenden Regelungen zugelassen:

(1) Ist bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eines Moduls nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Physik, Erziehungswissenschaft oder den 2-Fächer-Bachelorstudiengang oder für andere Studiengänge an der TU Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ggf. bis zum zweiten Versuch (bei Prüfungs- wie Studienleistungen);
2. Studierende, die für Studiengänge gemäß Ziff. 1 ordnungsgemäß eingeschrieben sind, jedoch nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch (bei Studienleistungen);
3. andere Studierende der TU Braunschweig, soweit es sich nicht um Bewerberinnen oder Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Sofern nicht alle Studierende gemäß Absatz 1 Nr. 1 zur Veranstaltung zugelassen werden können, werden die Studienplätze verlost. Entsprechendes gilt für Absatz 1 Nr. 2 bzw. 3.

(3) Im Übrigen regelt die Studiendekanin oder der Studiendekan der zuständigen Fakultät von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Modulen und Lehrveranstaltungen eines Moduls generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelorstudiengang Mathematik, den Bachelorstudiengang Physik, den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft oder den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der TU Braunschweig eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Module oder Lehrveranstaltungen eines Moduls angewiesen sind.

Anlage 3) Fachspezifische Bestimmungen/Modulübersicht

- A) Biologie und ihre Vermittlung
- B) Chemie und ihre Vermittlung
- C) English Studies
- D) Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor)
- E) Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- F) Germanistik
- G) Geschichte
- H) Mathematik
- I) Mathematik und ihre Vermittlung
- J) Musik/Musikpädagogik
- K) Philosophie
- L) Physik
- M) Physik und ihre Vermittlung
- N) Sport/Bewegungspädagogik
- O) Bildungswissenschaften (für das Studienprofil Lehramt)
- P) Profildbereich
- Q) Profildbereich sowie berufsbezogene Praktika für Mathematik (Erstfach, fachwissenschaftlich)
- R) Profildbereich sowie berufsbezogene Praktika für Physik (Erstfach, fachwissenschaftlich)
- S) Berufsbezogene Praktika

A) Biologie und ihre Vermittlung

Folgende Module sind bei Biologie und ihre Vermittlung als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Haupt- und Realschule:

- B1: Grundlagen der Struktur und Funktion der Organismen
- B2: Grundlagen der Genetik, Evolution und Verhaltensbiologie
- B3: Grundlagen der Ökologie mit Aspekten der Botanik, Zoologie und Mikrobiologie
- B4a: Formen- und Artenkenntnis
- A1: Biologische Bildungsarbeit
- A2: Humanbiologie und Gesundheitsförderung
- A3: Ökologie und Umweltbildung
- A4: Ausgewählte Aspekte der Biologie
- ABA: BA-Abschlussmodul

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Biologie und ihre Vermittlung im Rahmen des Abschlussmoduls geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Biologie und ihre Vermittlung als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Grundlagen der Struktur und Funktion der Organismen
- B2: Grundlagen der Genetik, Evolution und Verhaltensbiologie
- B3: Grundlagen der Ökologie mit Aspekten der Botanik, Zoologie und Mikrobiologie
- B4b: Formen- und Artenkenntnis
- A1: Biologische Bildungsarbeit
- A2: Humanbiologie und Gesundheitsförderung
- A3: Ökologie und Umweltbildung

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul A1 müssen die Module B1, B2, B3, B4a bzw. B4b bestanden sein.
- Für Modul A2 müssen die Module B1, B2, B3, B4a bzw. B4b bestanden sein.
- Für Modul A3 müssen die Module B1, B2, B3, B4a bzw. B4b bestanden sein.
- Für Modul A4 müssen die Module B1, B2, B3, B4a bestanden sein.
- Für Modul ABA müssen die Module B1, B2, B3, B4a, A1, A2, A3 bestanden sein.

B) Chemie und ihre Vermittlung

Folgende Module sind bei Chemie und ihre Vermittlung als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Gymnasium/Fachwissenschaft:

- B0: Einführungsmodul CuV
- B1: Allgemeine und Anorganische Chemie
- B2: Grundlagen der Anorganischen Chemie
- B3: Grundlagen der Organischen Chemie
- B4: Naturwissenschaften vermitteln 1
- B5: Mathematische Methoden der Chemie
- B6: Grundlagen der Physikalischen Chemie
- B7: Experimentelle Physikalische Chemie
- A1: Experimentelle Anorganische und Organische Chemie
- A2: Spektroskopische Methoden der Chemie
- A3: Physikalische Chemie
- ABA: Chemische Inhalte vertiefen

Studienprofil Haupt- und Realschule:

- B0: Einführungsmodul CuV
- B1: Allgemeine und Anorganische Chemie
- B2: Grundlagen der Anorganischen Chemie
- B3: Grundlagen der Organischen Chemie
- B4: Naturwissenschaften vermitteln 1
- B5: Mathematische Methoden der Chemie
- B6a: Grundlagen der Physikalischen Chemie
- ABA: Chemische Inhalte vertiefen

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Chemie und ihre Vermittlung im Rahmen des Abschlussmoduls „Chemische Inhalte vertiefen“ (15 CP) geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Chemie und ihre Vermittlung als Zweitfach zu absolvieren:

- B0: Einführungsmodul CuV
- B1: Allgemeine und Anorganische Chemie
- B2: Grundlagen der Anorganischen Chemie
- B3: Grundlagen der Organischen Chemie
- B4: Naturwissenschaften vermitteln 1
- B5: Mathematische Methoden der Chemie

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für das Modul B1: Für die Teilnahme am Praktikum (P AAC) muss das Modul B0 bestanden sein.
- Für das Modul B2: Für die Teilnahme am Praktikum (P AC0) muss das Modul B1 bestanden sein.
- Für das Modul B3: Für die Teilnahme am Praktikum (P OC0) muss das Modul B0 bestanden sein.
- Für das Modul B4: Für die Teilnahme am Seminar „Einfache naturwissenschaftliche Experimente“ muss das Modul B0 bestanden sein.
- Für das Modul B7: Für die Teilnahme am Praktikum (P PC) muss das Modul B0 bestanden sein.
- Für das Modul A1:
 - o Für die Teilnahme am anorganischen Praktikum (P AC) muss das Praktikum (P AC0) aus dem Modul B2 bestanden sein.
 - o Für die Teilnahme am organischen Praktikum (P OC) muss das Modul B3 bestanden sein.
- Für das Modul A2: Für die Teilnahme muss das Modul B3 bestanden sein.

- Für das Modul ABA: Für die Teilnahme müssen die Module B0 und B1 bestanden sowie 120 CP erreicht sein.

C) English Studies

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in English Studies ist der Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten gemäß der jeweils aktuell gültigen Ordnung über den Sprachtest für den Zugang zum Teilstudiengang English Studies als Erstfach sowie als Zweitfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Technischen Universität Braunschweig vom 24.02.2010, Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 669.

Folgende Module sind bei English Studies als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Gymnasium/Fachwissenschaft:

- B1: Introduction to Literary and Cultural Studies
- B2: Linguistic Foundations
- B3: Mediating Languages and Cultures
- B4: Basic Language Skills: Reading and Writing
- B5: Basic Language Skills: Listening and Speaking
- A1: Periods and Genres
- A2: Analyzing English: System and Development
- A4: Intermediate Language Skills: Reading and Writing
- P: Projektmodul: Theories, Methods, Models
- E1: Advanced Literary and Cultural Studies
- E2: Advanced English Linguistics: Contexts and Variation
- E4: Advanced Language Skills: Reading and Writing
- ABA: Bachelor-Abschlussmodul Anglistik

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Introduction to Literary and Cultural Studies
- B2: Linguistic Foundations
- B3: Mediating Languages and Cultures
- B4: Basic Language Skills: Reading and Writing
- B5: Basic Language Skills: Listening and Speaking
- A1: Periods and Genres
- A2: Analyzing English: System and Development
- ABA: Bachelor-Abschlussmodul Anglistik

Bachelorarbeit

Die in englischer Sprache verfasste fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach English Studies im Rahmen des Bachelor-Abschlussmoduls (ABA) geschrieben. Für die BA-Arbeit kann zwischen den Bereichen englische Sprachwissenschaft und anglistische/amerikanistische Literatur-/Kulturwissenschaft gewählt werden. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei English Studies als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Introduction to Literary and Cultural Studies
- B2: Linguistic Foundations
- B3: Mediating Languages and Cultures
- B4: Basic Language Skills: Reading and Writing
- B5: Basic Language Skills: Listening and Speaking
- A1: Periods and Genres oder A2 Analyzing English: System and Development

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul A1 muss Modul B1 bestanden sein.
- Für Modul A2 muss Modul B2 bestanden sein.
- Für Modul A4 müssen die Module B4 und B5 bestanden sein.

- Für das P-Modul müssen die Module B1 und B2 bestanden sein sowie je nach Projektschwerpunkt zusätzlich B3, A1 oder A2.
- Für Modul E1 muss Modul A1 bestanden sein.
- Für Modul E2 muss Modul A2 bestanden sein.
- Für Modul E4 muss Modul A4 bestanden sein.
- Für das BA-Abschlussmodul (ABA) muss, je nach gewähltem Themenschwerpunkt, Modul A1 (bei Themenschwerpunkt anglistische/amerikanistische Literatur-/Kulturwissenschaft) oder A2 (bei Themenschwerpunkt englische Sprachwissenschaft) bestanden sein.

Sonstige Leistungen:

Im Erstfach mit fachwissenschaftlichem Profil ist ein obligatorischer studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land mit Englisch als Amtssprache oder zweiter Verkehrssprache von mindestens drei Monaten Dauer (durch Praktikum oder Studium) während des Bachelorstudiums durchzuführen.

Bei einem Studium mit Lehramtsprofil ist ein obligatorischer studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land mit Englisch als Amtssprache oder zweiter Verkehrssprache von mindestens drei Monaten Dauer (durch Praktikum oder Studium) während des Bachelor- oder Masterstudiums bis zur Meldung zum Master-Abschlussmodul durchzuführen. Im BA wird der Zeitraum zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr empfohlen.

Das Auslandspraktikum kann auf die im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvierenden Praktika angerechnet werden (s. Allgemeiner Teil § 6, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulischen Kompetenzen).

D) Erziehungswissenschaft

Das Studium des 1-Fach-Bachelors Erziehungswissenschaft untergliedert sich in das Erstfach „Erziehungswissenschaft“, in das Zweitfach „Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften“, in den Profildbereich sowie den Bereich Praktika. Erziehungswissenschaft kann auch im 2-Fächer-Bachelor als Erst- oder Zweitfach mit einem weiteren Fach kombiniert werden (dann entfällt das Zweitfach „Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften“).

Folgende Module sind bei Erziehungswissenschaft als Erstfach zu absolvieren:

- B1a: Einführung in die Erziehungswissenschaft
- B2: Didaktik
- B3a: Pädagogisches Handeln
- B4a: Pädagogische Berufsfelder
- B5: Forschungsmethoden I
- A1: Forschungsmethoden II
- A2: Historische und Vergleichende Bildungsforschung
- A3: Beratung und pädagogisches Handeln in Organisationen
- A4: Weiterbildung und lebenslanges Lernen
- ABA: Abschlussmodul: Erziehungswissenschaftliche Forschungskompetenz

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Abschlussmoduls „Erziehungswissenschaftliche Forschungskompetenz“ geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Studierende des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft können die Bachelorarbeit auch im Teilbereich Pädagogische Psychologie oder im Teilbereich Soziologie schreiben. In diesem Fall muss das Thema der Bachelorarbeit einen erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt haben.

Studierende des 1-Fach-Bachelors Erziehungswissenschaft absolvieren im Zweitfach „Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften“ folgende Module:

Pflichtmodule Teilbereich Pädagogische Psychologie:

- B: Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse

- Zwei Aufbaumodule (eins mit 9 CP aus A1a: Bedingungen des Lehrens und Lernens oder A2a: Entwicklung und Erziehung oder A3a: Persönlichkeit und Leistung und eins mit 6 CP aus A1b: Bedingungen des Lehrens und Lernens oder A2b: Entwicklung und Erziehung oder A3b: Persönlichkeit und Leistung; jedes Modul kann nur einmal belegt werden; so z.B. A1a, dann aber nicht A1b etc.).

Pflichtmodule Teilbereich Soziologie:

- B1: Grundlagen der Soziologie
- A1: Erwerbsarbeit in der modernen Gesellschaft

Wahlpflichtmodul:

- das noch nicht absolvierte Aufbaumodul der Pädagogischen Psychologie (A1a, A2a oder A3a) oder A2 der Soziologie: Arbeit und Organisation im Wandel

Folgende Module sind bei Erziehungswissenschaft als Zweitfach zu absolvieren:

- B1a: Einführung in die Erziehungswissenschaft
- B2: Didaktik
- B3a: Pädagogisches Handeln
- B4a: Pädagogische Berufsfelder
- B5: Forschungsmethoden I

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- B3a: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: keine Teilnahmevoraussetzungen; 2-Fächer-Bachelor Zweitfach EZW: B1a oder B2 muss bestanden sein.
- B4a: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: keine Teilnahmevoraussetzungen; 2-Fächer-Bachelor Zweitfach EZW: B1a oder B2 muss bestanden sein.
- B5: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor 1. Fach EZW: keine Teilnahmevoraussetzungen; 2-Fächer-Bachelor Zweitfach EZW: B1a oder B2 muss bestanden sein.
- A1: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: B5 muss bestanden sein.
- A2: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: B1a muss bestanden sein.
- A3: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: B3a muss bestanden sein.
- A4: 1-Fach-Bachelor und 2-Fächer-Bachelor Erstfach EZW: B2 oder B3a muss bestanden sein.
- ABA: geregelt in §14 der BPO.
- A1 (Soziologie): 1-Fach-Bachelor: Modul B1 (Soziologie) ist eine empfohlene Voraussetzung.
- A2 (Soziologie): 1-Fach-Bachelor: Modul B1 (Soziologie) muss bestanden sein.

E) Evangelische Theologie/Religionspädagogik

Folgende Module sind bei Evangelische Theologie/Religionspädagogik als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Grundlagen biblischer Theologie und Hermeneutik
- B2: Einführung in die Systematische Theologie und die Religionspädagogik
- B3: Kirchengeschichte
- A1: Biblische Exegese
- A2: Zugänge zur Christologie
- A3: Positionen der systematischen Theologie
- A4: Religionspädagogische Theorie, Empirie und Praxis
- A5: Neuere Forschungen zur evangelischen Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaften
- ABA: Abschlussmodul Bachelor Ev. Theologie

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Rahmen des Abschlussmoduls Bachelor (ABA) geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Evangelische Theologie/Religionspädagogik als Zweifach zu absolvieren:

- B1: Grundlagen biblischer Theologie und Hermeneutik
- B2: Einführung in die Systematische Theologie und die Religionspädagogik
- B3: Kirchengeschichte
- A1: Biblische Exegese
- A2: Zugänge zur Christologie
- A3: Positionen der systematischen Theologie
- A4: Religionspädagogische Theorie, Empirie und Praxis

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul A1 muss Modul B1 bestanden sein.
- Für Modul A2 müssen die Module B1-B3 bestanden sein.
- Für Modul A3 muss Modul B2 bestanden sein.
- Für Modul A4 muss Modul B2 bestanden sein.
- Für Modul A5 müssen die Modul B1-B3 bestanden sein.

F) Germanistik

Folgende Module sind bei Germanistik als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Gymnasium/Fachwissenschaft:

- B1: Einführung in die Literaturwissenschaft
- B2: Einführung in die Sprachwissenschaft
- B3: Einführung in die Mediävistik
- A1: Formen der Literatur
- A2: Geschriebene und gesprochene Sprache
- A3: Grundlagen der Literaturdidaktik
- A4: Grundlagen der Sprachdidaktik
- A5: Literatur- und Kulturgeschichte
- A6: Sprache in Wandel, Vergleich und individuellem Wissen
- A7: Literatur, Künste und Medien
- A8: Sprachsystem und Sprachtheorie
- A9: Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
- A10: Sprache und Sprachwissenschaft im Gebrauch
- ABA1: Neuere deutsche Literatur oder ABA2: Sprachwissenschaft oder ABA 3: Mediävistik

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Einführung in die Literaturwissenschaft
- B2: Einführung in die Sprachwissenschaft
- B3: Einführung in die Mediävistik
- A1: Formen der Literatur
- A2: Geschriebene und gesprochene Sprache
- A3: Grundlagen der Literaturdidaktik
- A4: Grundlagen der Sprachdidaktik
- A5: Literatur- und Kulturgeschichte oder
- A6: Sprache in Wandel, Vergleich und individuellem Wissen
- ABA1: Neuere deutsche Literatur oder ABA2: Sprachwissenschaft oder ABA3: Mediävistik

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Germanistik im Rahmen eines Abschlussmoduls (ABA) geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Germanistik als Zweifach zu absolvieren:

- B1: Einführung in die Literaturwissenschaft
- B2: Einführung in die Sprachwissenschaft
- B3: Einführung in die Mediävistik
- A1: Formen der Literatur

- A2: Geschriebene und gesprochene Sprache
- A3: Grundlagen der Literaturdidaktik
- A4: Grundlagen der Sprachdidaktik

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul A3 muss Modul B1 bestanden sein.
- Für Modul A4 muss Modul B2 bestanden sein.
- Für Modul A5 müssen die Module B1 und B3 bestanden sein.
- Für Modul A6 müssen die Module B2 und B3 bestanden sein.
- Für Modul A7 müssen die Module B1 und A1 bestanden sein.
- Für Modul A8 müssen die Module B2 und A2 bestanden sein.
- Für Modul A9 muss Modul A5 bestanden sein.
- Für Modul A10 muss Modul A6 bestanden sein.
- Für Modul ABA1 muss Modul A5 bestanden sein.
- Für Modul ABA2 muss Modul A6 bestanden sein.
- Für Modul ABA3 muss Modul A5 oder A6 bestanden sein.

G) Geschichte

Folgende Module sind bei Geschichte als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Lehramt an Gymnasien/Fachwissenschaft:

- GM: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
- B1: Einführung in die Neuere Geschichte
- B2: Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- B3: Einführung in die Alte Geschichte
- B4: Grundlagen der Geschichtsvermittlung
- A1: Neuere Geschichte
- A2: Mittelalterliche Geschichte
- A3: Alte Geschichte
- A4: Wissenschafts- und Technikgeschichte
- A5a: Theorien und Methoden in der Geschichtswissenschaft
- A6a: Projekt
- ABA: Abschlussmodul

Studienprofil Haupt- und Realschule:

- GM: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
- B1: Einführung in die Neuere Geschichte
- B2: Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- B3: Einführung in die Alte Geschichte
- B4: Grundlagen der Geschichtsvermittlung
- A1: Neuere Geschichte oder A2: Mittelalterliche Geschichte oder A3: Alte Geschichte oder A4: Wissenschafts- und Technikgeschichte (eins dieser vier Module)
- A6b: Projekt
- ABA: Abschlussmodul

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Geschichte im Rahmen des Abschlussmoduls geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Geschichte als Zweitfach zu absolvieren:

- GM: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
- B1: Einführung in die Neuere Geschichte
- B2: Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- B3: Einführung in die Alte Geschichte
- B4: Grundlagen der Geschichtsvermittlung

- A1: Neuere Geschichte oder A2: Mittelalterliche Geschichte oder A3: Alte Geschichte oder A4: Wissenschafts- und Technikgeschichte (eins dieser vier Module)

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für alle A-Module muss das Modul GM absolviert sein.
- Für A1 muss zusätzlich B1 absolviert sein.
- Für A2 muss zusätzlich B2 absolviert sein.
- Für A3 muss zusätzlich B3 absolviert sein.
- Für die Module A4, A5a, A6a und A6b muss zusätzlich eines der Module B1-B3 absolviert sein.
- Für das Abschlussmodul müssen alle A-Module außer A6a/b absolviert sein.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Für Studierende mit dem Ziel eines Masterabschlusses wird empfohlen, dass Exkursionstage bereits im Bachelor absolviert werden. Spätestens im Masterstudiengang müssen die Exkursionstage zwingend erbracht sein. Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien erbringen zwei Exkursionstage, Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Haupt- oder Realschulen einen Exkursionstag. Die Regelung in § 13 findet hier keine Anwendung.

H) Mathematik

Folgende Module sind bei Mathematik als Erstfach zu absolvieren (Studienprofil Gymnasium):

- „Basismodul Analysis 1 und 2“ (20 CP)
- „Basismodul Lineare Algebra“ (15 CP)
- „Geometrie“ (5 CP)
- „Grundzüge der Mathematikdidaktik“ (5 CP)
- Zwei Module im Umfang von 20 CP: „Einführung in die Stochastik und Statistik“ (10 CP) sowie ein weiteres Modul als Wahlpflicht: entweder „Einführung in die Numerik“ (10 CP) oder „Einführung in die Mathematische Optimierung“ (10 CP)
- Ein Modul als Wahlpflicht im Umfang von 10 CP: „Algebra“ (10 CP) oder „Funktionentheorie“ (10 CP) oder „Basismodul Analysis 3“ (10 CP)
- Zwei Module als Wahlpflicht im Umfang von 10 CP aus dem folgenden Modulangebot: „Compueralgebra“ (5 CP), „Mathematik mit Mathematica“ (5 CP), „Mathematische Modellbildung“ (5 CP), „Praktische Analysis“ (5 CP), „Statistik und Simulation“ (5 CP)
- Ein weiteres mathematisches Modul im Umfang von 5 CP kann aus dem Modulangebot in Anlage 8 frei gewählt werden.
- „Abschlussmodul“ (15 CP)

Folgende Module sind bei Mathematik als Zweifach zu absolvieren (Studienprofil Gymnasium):

- „Basismodul Analysis 1 und 2“ (20 CP)
- „Basismodul Lineare Algebra“ (15 CP)
- „Geometrie“ (5 CP)
- „Grundzüge der Mathematikdidaktik“ (5 CP).

Folgende Module sind bei Mathematik als Erstfach zu absolvieren (Studienprofil Fachwissenschaft):

- „Basismodul Analysis 1 und 2“ (20 CP)
- „Basismodul Analysis 3“ (10 CP)
- „Basismodul Lineare Algebra“ (15 CP)
- Zwei Module im Umfang von 20 CP: „Einführung in die Stochastik“ (10 CP) sowie ein weiteres Modul als Wahlpflicht: entweder „Einführung in die Numerik“ (10 CP) oder „Einführung in die Mathematische Optimierung“ (10 CP)
- Ein Modul als Wahlpflicht im Umfang von 10 CP: „Algebra“ (10 CP) oder „Funktionentheorie“ (10 CP)
- Weitere Module im Umfang von 15 CP: Es werden Module im Umfang von 15 CP aus dem Wahlbereich Mathematik des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt.
- „Abschlussmodul“ (15 CP)

Folgende Module sind bei Mathematik als Zweifach zu absolvieren (Studienprofil Fachwissenschaft):

- „Basismodul Analysis 1 und 2“ (20 CP)

- „Basismodul Lineare Algebra“ (15 CP)
- Weitere Module im Umfang von 10 CP: Es werden Module im Umfang von 10 CP aus dem Wahlbereich Mathematik des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt.

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

Bachelorarbeit

Die Abschlussarbeit wird in der Regel im sechsten Semester durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Zusätzlich zu den zwei gebundenen Exemplaren (Klebebindung) der Bachelorarbeit ist eine elektronische Version der Arbeit einzureichen.

Abweichend von § 14 Abs. 4 müssen Studierende mit Mathematik als Erstfach zur Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss Mathematik in der Regel Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 Credit Points beifügen. Wenn sich der Studienverlauf unzumutbar verlängern würde, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

Allgemeine Regelungen zu Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

Neben den in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge der TU Braunschweig (APO) festgelegten Arten von Prüfungsleistungen können Prüfungs- und Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

- Projektarbeit:** Durch die Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten gefördert. Hierbei soll der Prüfling die Fähigkeiten erlangen, Ziele an einer größeren Aufgabe zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte, insbesondere in Teamarbeit, zu erarbeiten.
- Hausaufgaben:** In Hausaufgaben werden fachspezifische Aufgabenstellungen, die von dem/der Lehrenden im Rahmen einer Übung gestellt werden, selbstständig und schriftlich von den Studierenden bearbeitet und ggf. mündlich erläutert. Hausaufgaben können in Präsenzveranstaltungen oder im Selbststudium erledigt werden und auch Programmieranteile enthalten. Die für die erfolgreiche Erledigung geltenden Kriterien werden von der/dem Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt je nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers in der Regel 60-90 Minuten bei Modulen im Umfang von 5 Credit Points und in der Regel 120-180 Minuten bei Modulen im Umfang von 10 Credit Points. Die Dauer mündlicher Prüfungen, die auch schriftliche Elemente enthalten können, beträgt in der Regel 25 Minuten bei Modulen im Umfang von 5 Credit Points und in der Regel 35 Minuten bei Modulen im Umfang ab 10 Credit Points. Bei der Festlegung der Prüfungsdauer ist die Anzahl der dem Modul zugeordneten Credit Points angemessen zu berücksichtigen. Abweichende Regelungen sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

Zusatzprüfungen

Für Prüfungen aus Modulen des Fachs Mathematik in Masterstudiengängen gilt § 18 Abs. 1 APO.

Mentorensystem und Beratungsgespräche

Jeder oder jedem Studierenden mit Mathematik als Erstfach wird zu Studienbeginn einer Mentorengruppe zugeteilt. Die Mentorengruppen werden von einem Mitglied der Professorengruppe, das im Studiengang Mathematik lehrt, betreut. Die Teilnahme an den Treffen der Mentorengruppe ist für die Studierenden freiwillig. Das Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren steht den Studierenden auf Anfrage für Einzelgespräche zur Verfügung. Abweichend von § 8 Abs. 2 APO ist es den Studierenden mit einem Leistungsnachweis von weniger als 30 Credit Points nach dem ersten Studienjahr freigestellt, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Die Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen hängt nicht von der Teilnahme an einem Beratungsgespräch ab.

Abweichend von § 7 Abs. 1 ist es den Studierenden freigestellt, an den Beratungsgesprächen nach dem zweiten und vierten Semester teilzunehmen.

Mündliche Ergänzungsprüfungen/Wiederholung von Prüfungen

Abweichend von § 13 Abs. 5 APO gilt Folgendes: Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung muss vom Prüfer so festgelegt werden, dass er spätestens bis zum 15.11. für das vorangegangene Sommersemester und bis zum 15.05. für das vorangegangene Wintersemester stattgefunden hat. Kann die mündliche Ergänzungsprüfung aus Krankheitsgründen nicht angetreten werden, so ist innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Attest beim Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen, wobei der Prüfungstag als erster Tag zählt.

Grundsätzlich sind Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums zu wiederholen. Gemäß § 13 Abs. 4 APO ist, sofern der Freiversuch nicht in einem Pflichtbereich abgelegt wurde, ein Wechsel des Prüfungsfachs bis zum Ende des übernächsten Semesters möglich. Dies ist dem Prüfungsamt Mathematik durch den Prüfling mitzuteilen.

Krankheitsfall bei Prüfungen

Kann eine Prüfung wegen Krankheit am Prüfungstag nicht abgelegt werden, ist ein ärztliches Attest notwendig. Dieses ist innerhalb von drei Werktagen im Prüfungsamt Mathematik vorzulegen. Der Prüfungstag gilt als erster Werktag. Ansonsten wird die Prüfung mit „nicht erschienen“ (Note 5,0) gewertet. Kann der oder die Studierende krankheitsbedingt an der gleichen Prüfung zum dritten Mal nicht teilnehmen, so ist anstelle eines ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Hierbei gilt dieselbe Einreichungsfrist von drei Werktagen.

Berechnung der Teilnote

Die Teilnote in den Teilstudiengängen Erst- und Zweitfach Mathematik errechnet sich unter Berücksichtigung des folgenden Absatzes aus dem Durchschnitt der nach Credit Points gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bachelorarbeit. Nur durch Studienleistungen abzuschließende Module werden nicht benotet und gehen nicht in die Berechnung der Teilnote ein.

In den Teilstudiengängen Erst- und Zweitfach Mathematik geht das ‚Basismodul Analysis 1 und 2‘ nur mit einem Gewicht von 15 Credit Points anstatt 20 Credit Points in die Bildung der Teilnote ein.

I) Mathematik und ihre Vermittlung

Folgende Module sind bei Mathematik und ihre Vermittlung als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Grundfragen der Mathematik und mathematischer Bildung
- B2: Algebra und Funktionen
- B3: Geometrie
- B4: Ausgewählte Aspekte der Mathematikdidaktik
- A1: Angewandte Mathematik
- A2: Stochastik
- A3: Ausgewählte Themen zur Mathematik
- ABA: Abschlussmodul

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Mathematik und ihre Vermittlung im Rahmen des Abschlussmoduls geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Mathematik und ihre Vermittlung als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Grundfragen der Mathematik und mathematischer Bildung
- B2: Algebra und Funktionen
- B3: Geometrie
- B4: Ausgewählte Aspekte der Mathematikdidaktik
- A1: Angewandte Mathematik
- A2: Stochastik

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul B2 muss Modul B1 absolviert sein.

- Für Modul B3 muss Modul B1 absolviert sein.
- Für Modul B4 muss Modul B1 absolviert sein.
- Für Modul A1 müssen die Module B1 und B2 erfolgreich absolviert sein.
- Für Modul A2 müssen die Module B1 und B2 erfolgreich absolviert sein.
- Für Modul A3 müssen die Module B1, B2 und B3 erfolgreich absolviert sein,
- Für Modul ABA müssen die Module A1, A2 und A3 erfolgreich absolviert sein.

(„Absolviert“ steht für Teilnahme, „erfolgreich absolviert“ für erfolgreiche Teilnahme (Abschluss des Moduls.)

J) Musik/Musikpädagogik

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in Musik/Musikpädagogik ist die erfolgreiche Absolvierung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung.

Folgende Module sind bei Musik/Musikpädagogik als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft
- B2: Musiktheorie und Gehörbildung
- B3: Ensembleleitung
- B4: Instrumentale und vokale Musikpraxis I
- B5: Instrumentale und vokale Musikpraxis II
- A1: Musikpädagogik
- A2: Historische Musikwissenschaft
- A3: Populärmusikforschung
- A4: Analyse
- A5: Vertiefungsmodul
- ABA: Abschlussmodul

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Musik/Musikpädagogik im Rahmen des Abschlussmoduls geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Musik/Musikpädagogik als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft
- B2: Musiktheorie und Gehörbildung
- B3: Ensembleleitung
- B4: Instrumentale und Vokale Musikpraxis I
- B5: Instrumentale und Vokale Musikpraxis II
- A1: Musikpädagogik
- A2: Historische Musikwissenschaft
- A3: Populärmusikforschung
- A4: Analyse

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für A1 muss B1 bestanden sein.
- Für A2 muss B1 bestanden sein.
- Für A3 muss B1 bestanden sein.
- Für A4 muss B2 bestanden sein.
- Für A5 muss B1 bestanden sein.
- Für ABA muss B2 bestanden sein.

K) Philosophie

Folgende Module sind bei Philosophie als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Fachwissenschaft/Gymnasium:

- B1: Welt, Sprache Argument
- B2: Wissenschaft, Technik, Geist
- B3: Gesellschaft, Macht, Ethik
- B4: Mensch, Kultur, Kunst oder
- B6: Phänomen, Existenz, Sein
- B5: Geschichte der Philosophie
- A1: Wissenschaft, Technik Geist
- A2: Gesellschaft, Macht, Ethik
- A3: Mensch, Kultur, Kunst oder A7: Science and Technology Studies (STS)
- A4: Against Method oder A6: Natur, Leben, Handeln
- A5: Geschichte der Philosophie (wahlweise mit Teilmodul A5/1 (Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit) oder A5/2 (Neuzeit und Gegenwart))
- ABA: Abschlussmodul: Ausgewählte Aspekte der Philosophie

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Philosophie im Rahmen des Abschlussmoduls „Ausgewählte Aspekte der Philosophie“ geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Philosophie als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Welt, Sprache Argument
- B2: Wissenschaft, Technik, Geist
- B3: Gesellschaft, Macht, Ethik
- B4: Mensch, Kultur, Kunst oder
- B6: Phänomen, Existenz, Sein
- B5: Geschichte der Philosophie

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

L) Physik

In diesem Anhang sind für das Erstfach oder Zweitfach Physik Studienprofil Gymnasium/Fachwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor die zu belegenden Module für die unterschiedlichen Fächerkombinationen nachfolgend gelistet. Die weiteren Anteile ergeben sich aus dem jeweils korrespondierenden Zweitfach oder Erstfach sowie dem Profildbereich nach Anlage 3, Buchstabe R (Profil Fachwissenschaft) bzw. P (Profil Lehramt).

1. Gliederung des Studiums:

Folgende Module sind bei Physik als Erstfach und Mathematik als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Mechanik und Wärme
- B2: Elektromagnetismus und Optik
- B3: Programmieren 1
- B4: Atome, Moleküle, Kerne
- D1: Theoretische Mechanik oder D1a: Theoretische Mechanik für das Lehramt
- D2: Wahlpflicht Experimentalphysik
- D3: Demonstrationspraktikum
- D4: Elektrodynamik oder D4a: Elektrodynamik für das Lehramt
- D5: Physik vermitteln und reflektieren
- D6: Quantenmechanik oder D6a: Quantenmechanik für das Lehramt
- ABA: Abschlussmodul Bachelor

Folgende Module sind bei Physik als Erstfach, Zweitfach nicht Mathematik, zu absolvieren:

- B1: Mechanik und Wärme
- B2: Elektromagnetismus und Optik
- B4: Atome, Moleküle, Kerne
- B5: Ingenieurmathematik A
- B7: Physikalische Rechenmethoden
- D1: Theoretische Mechanik oder D1a: Theoretische Mechanik für das Lehramt
- D3: Demonstrationspraktikum
- D4: Elektrodynamik oder D4a: Elektrodynamik für das Lehramt
- D5: Physik vermitteln und reflektieren
- D7: Ingenieurmathematik B
- ABA: Abschlussmodul Bachelor

Folgende Module sind bei Physik als Zweifach und Mathematik als Erstfach zu absolvieren:

- B1: Mechanik und Wärme
- B3: Programmieren 1
- B6: Elektromagnetismus und Optik
- D1: Theoretische Mechanik oder D1a: Theoretische Mechanik für das Lehramt
- D4: Elektrodynamik oder D4a: Elektrodynamik für das Lehramt

Folgende Module sind bei Physik als Zweifach, Erstfach nicht Mathematik, zu absolvieren:

- B1: Mechanik und Wärme
- B2: Elektromagnetismus und Optik
- B5: Ingenieurmathematik A
- B7: Physikalische Rechenmethoden
- D7: Ingenieurmathematik B

2. Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

3. Bachelorarbeit:

(1) Abweichend von § 14 Abs. 5 beträgt die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit vier Monate.

4. Allgemeine Regelungen zu Prüfungsleistungen und Studienleistungen:

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 APO können folgende weitere Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt werden:

- a) Hausaufgaben: In Hausaufgaben werden fachspezifische Aufgabenstellungen, die von dem/der Lehrenden im Rahmen einer Übung gestellt werden, selbstständig und schriftlich von den Studierenden bearbeitet und ggf. mündlich erläutert. Hausaufgaben können in Präsenzveranstaltungen oder im Selbststudium erledigt werden und auch Programmieranteile enthalten. Die für die erfolgreiche Erledigung geltenden Kriterien werden von der/dem Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- b) Experimentelles Praktikum: Durchführung und Protokollierung von Versuchen in den physikalischen Praktika. Die Beherrschung der Grundlagen des jeweiligen Versuches wird vor Ort mündlich überprüft. Grundlage für das Bestehen des experimentellen Praktikums sind jeweils die mündlichen Prüfungen am Versuchstag (Kolloquium) von 30-60 Minuten Dauer sowie die ausgearbeiteten Versuchsprotokolle mit Auswertung zu den einzelnen Versuchen deren Umfang jeweils zu Beginn des Praktikums von dem oder der Prüfenden festgelegt wird.
- c) Präsentation: siehe BPO Anlage 5) Leistungsumfang und Notenberechnung

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt je nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers 120-180 Minuten.

5. Anerkennung von Leistungen:

(1) Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann abweichend von § 6 Abs. 6 APO auch beantragt werden, wenn bei dieser Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig abgelegt wurde.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 9 APO ist es ausreichend wenn der Prüfungsausschuss zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung über die Absolvierung eines Moduls an einer anderen Hochschule informiert wird. Im Fall einer Anerkennung, werden Fehlversuche nicht berücksichtigt.

6. Wiederholung von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfung:

(1) Bei Freiversuchen, die nicht in einem Pflichtbereich abgelegt wurden, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs abweichend von § 13 Abs. 4 APO bis zum Abschluss des Studiums möglich. Maximal drei Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtfächern, die außerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch nicht bestanden wurden, müssen nicht wiederholt werden. Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Credit Points erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen abgebrochen werden.

(2) Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung i. S. v. § 13 Abs. 5 APO wird dem Prüfling schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Er soll in Absprache mit den Prüfenden und dem Prüfling spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Leistung festgelegt werden. Der Termin darf nicht später als bis zum Ende des zweiten Semesters nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Leistung stattfinden. Für Krankmeldungen gilt § 11 Abs. 3 S. 3 APO. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Für den letzten Wiederholungsversuch bei mündlichen Prüfungen gilt § 5 Abs. 4 APO entsprechend.

7. Berechnung der Endnote:

(1) Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 18 APO behandelt. Die Obergrenze nach § 16 Abs. 2 Satz 5 APO findet keine Anwendung. Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Credit Points erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahlmodulen abgebrochen werden.

(2) Werden innerhalb eines Moduls mehr Credit Points erworben als nach der Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Modulnote die bestandenen Prüfungsleistungen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. Eine chronologische Berücksichtigung nach Modulabschlussdatum erfolgt nur, sofern die oder der Studierende keinen abweichenden Antrag stellt. Ist nach der Modulbeschreibung nur eine bestimmte Anzahl benoteter Leistungen erforderlich, kann die oder der Studierende beantragen, dass benotete Leistungen als unbenotete Leistungen gewertet werden. Sofern sich in den einzelnen Modulbeschreibungen keine abweichenden Regelungen finden, wird die Modulnote als ungewichtete Durchschnittsnote der berücksichtigten Einzelnoten berechnet. Diese Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Gesamtzahl der Credit Points des Moduls gewichtet.

M) Physik und ihre Vermittlung

Folgende Module sind bei Physik und ihre Vermittlung als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Haupt- und Realschule:

- B1: Einführung in die Physik
- B2: Einführung in das physikalische Experimentieren
- A1: Mechanik und Optik
- A2: Elektrizitätslehre und Thermodynamik
- A3: Physik vermitteln und reflektieren
- A4: Experimentierseminar
- A5: Vertiefungsmodul Quantenphysik unterrichten
- ABA: BA-Arbeit

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Physik und ihre Vermittlung im Rahmen des Abschlussmoduls geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Physik und ihre Vermittlung als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Einführung in die Physik
- B2: Einführung in das physikalische Experimentieren
- A1: Mechanik und Optik
- A2: Elektrizitätslehre und Thermodynamik
- A3: Physik vermitteln und reflektieren
- A4: Experimentierseminar

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

N) Sport/Bewegungspädagogik

Folgende Module sind bei Sport/Bewegungspädagogik als Erstfach zu absolvieren:

Studienprofil Grund-, Haupt- und Realschule:

- B1: Bewegung und Erziehung
- B2: Bewegung und Unterricht
- B3: Bewegungsfelder I
- B4: Bewegungsfelder II
- B5: Bewegungsfelder III
- A1: Bewegung und Lernen
- A2: Bewegung und Gesundheit
- A3: Bewegung und Gesellschaft
- A4: Bewegung und Entwicklungsförderung
- ABA: Ausgewählte Fragen der Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik

Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Erstfach Sport/Bewegungspädagogik im Rahmen des Abschlussmoduls „Ausgewählte Fragen der Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik“ geschrieben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt zehn Wochen.

Folgende Module sind bei Sport/Bewegungspädagogik als Zweitfach zu absolvieren:

- B1: Bewegung und Erziehung
- B2: Bewegung und Unterricht
- B3: Bewegungsfelder I
- B4: Bewegungsfelder II
- B5: Bewegungsfelder III

- A1: Bewegung und Lernen
- A2: Bewegung und Gesundheit
- A3: Bewegung und Gesellschaft

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- Für Modul A4 muss Modul B2 bestanden sein.

O) Bildungswissenschaften

Studierende, die das **Studienprofil Lehramt an Grundschulen** oder **Lehramt an Haupt- und Realschulen** studieren, absolvieren 45 Credit Points in den Bildungswissenschaften Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie.

Es müssen die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Modulen studienbegleitend erbracht werden:

Gemeinsamer Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie:

- BW: Einführung in die Bildungswissenschaften

Teilbereich Erziehungswissenschaft:

- B1b: Einführung in die Erziehungswissenschaft
- B2: Didaktik
- ein Wahlmodul aus B3b: Pädagogisches Handeln oder B4b: Pädagogische Berufsfelder

Teilbereich Pädagogische Psychologie:

- B: Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse
- ein Aufbaumodul aus A1b: Bedingungen des Lehrens und Lernens oder A2b: Entwicklung und Erziehung oder A3b: Persönlichkeit und Leistung

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

Teilbereich Erziehungswissenschaft:

- B3b: B1b oder B2 muss bestanden sein.
- B4b: B1b oder B2 muss bestanden sein.

Studierende, die das **Studienprofil Lehramt an Gymnasien** studieren, absolvieren 6 Credit Points in den Bildungswissenschaften Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie.

Es müssen die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Modulen studienbegleitend erbracht werden:

Gemeinsamer Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie:

- BW: Einführung in die Bildungswissenschaften

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

Gemeinsamer Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

P) Profilbereich

2-Fächer-Bachelor mit Studienziel Lehramt:

Studierende, die den 2-Fächer-Bachelor mit einem Lehramtsprofil studieren, wählen aus den unten stehenden Wahlpflichtmodulen zwei Module aus:

- P1: Diversität
- P2: Digitalisierung
- P3: Bildung für nachhaltige Entwicklung
- P4: Gesellschaft und Arbeitswelt
- P5: Sprachen
- P6: DaF/DaZ

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

2-Fächer-Bachelor mit Studienziel Fachwissenschaft (auch mit Erziehungswissenschaft als Erst- oder Zweitfach):

Studierende, die den 2-Fächer-Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil oder mit Erziehungswissenschaft als Erst- oder Zweitfach studieren, wählen aus den unten stehenden Wahlpflichtmodulen drei Module aus:

- BW: Bildungswissenschaften
- P1: Diversität
- P2: Digitalisierung
- P3: Bildung für nachhaltige Entwicklung
- P4: Gesellschaft und Arbeitswelt
- P5: Sprachen
- P6: DaF/DaZ

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:

Studierende, die den 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft studieren, belegen folgendes Pflichtmodul:

- BW: Bildungswissenschaften

Darüber hinaus wählen sie aus den unten stehenden Wahlpflichtmodulen zwei Module aus:

- P1: Diversität
- P2: Digitalisierung
- P3: Bildung für nachhaltige Entwicklung
- P4: Gesellschaft und Arbeitswelt
- P5: Sprachen
- P6: DaF/DaZ

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

Q) Profilbereich sowie berufsbezogene Praktika für Mathematik (Erstfach, fachwissenschaftlich)

Für den 2-Fächer-Bachelor mit Erstfach Mathematik, falls er mit fachwissenschaftlicher Orientierung und nicht mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium studiert wird, sind die gleichen Module wie im Professionalisierungsbereich der Besonderen Prüfungsordnung des 1-Fach-Bachelor Mathematik zu absolvieren:

- Im Profilbereich müssen 30 Credit Points (CP) in Form von Studienleistungen wie folgt nachgewiesen werden: 8 CP für das Modul „Computerorientierte Mathematik“
- 5 CP im Modul „Computerpraktikum“
- 8 CP im Modul „Mathematische Seminare“
- 9 CP im Bereich „Schlüsselqualifikationen“ in Form eines Industriepraktikums (2 CP) oder anderer Module, die vorrangig dem Erwerb von Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz dienen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

Regelungen zum Industriepraktikum:

Das Industriepraktikum umfasst mindestens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage. Der Bericht umfasst eine Bestätigung des Unternehmens, eine Beschreibung des Unternehmens sowie eine Beschreibung der Tätigkeiten im Unternehmen. Der Bericht soll mindestens eine und nicht wesentlich mehr als zwei DIN A4 Seiten umfassen und schließt mit der schriftlichen Bestätigung, dass der oder die Studierende den Bericht selbstständig verfasst hat. Der Bericht wird beim Prüfungsausschuss Mathematik eingereicht.

R) Profilbereich sowie berufsbezogene Praktika für Physik (Erstfach, fachwissenschaftlich)

In diesem Anhang sind für den 2-Fächer-Bachelor mit Erstfach Physik mit fachwissenschaftlicher Orientierung und nicht mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium statt des in Buchstabe P) genannten Profilbereichs die zu belegenden Module aus dem nachfolgenden fachwissenschaftlichen Profil gelistet:

Es müssen 30 Credit Points (CP) in Form von Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Modulen nachgewiesen werden:

- P1: Thermodynamik und Quantenstatistik – 8 CP
- P2: Visualisierung – 5 CP
- P3: Fortgeschrittene Physik 3 – 7 CP
- P4: Fächerübergreifende und handlungsbezogene Angebote – 10 CP

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

S) Berufsbezogene Praktika

Folgende Module sind bei Studienprofil Lehramt zu absolvieren:

- Modul „Praktikum – schulisches Modul“

Folgende Module sind bei Studienprofil Fachwissenschaft zu absolvieren:

- Modul „Praktikum – fachwissenschaftliches Modul“

Folgende Module sind bei Studienprofil Erziehungswissenschaft zu absolvieren:

- Modul „Praktikum – erziehungswissenschaftliches Modul“

Teilnahmevoraussetzungen:

Für folgende Module gelten die nachstehend aufgelisteten Teilnahmevoraussetzungen:

Studienprofil Lehramt:

- Für beide Schulpraktika muss eine fristgerechte Anmeldung erfolgen.
- Für das Vertiefungspraktikum muss das Orientierungspraktikum erfolgreich absolviert sein.

Studienprofil Fachwissenschaft:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

Studienprofil Erziehungswissenschaft:

- keine Teilnahmevoraussetzungen

Näheres regelt Anlage 7.

Anlage 4a) Angaben für das Diploma Supplement 1-Fach-Bachelor in deutscher und englischer Sprache

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden
(wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Erstfach «Erziehungswissenschaft» und Zweitfach «Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften»

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in Originalsprache)
Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in Originalsprache)
Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Universität/Staatliche Einrichtung
Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Bachelor-Studium (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
Drei Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the Individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code
(if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of study for qualification
Major: «Education Studies» and Minor: «Education Studies in Context with other Social Sciences»

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
University/State institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

University/State institution
Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification
Undergraduate, by research with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 years (180 ECTS credits)

3.3 Access requirement(s)
"Abitur" (German entrance qualification for university education) or equivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft wurde vordem Hintergrund der Diversifikation des Bildungsbereichs und der zunehmenden Bedeutung innovativen Lernens in der Gesellschaft konstruiert. Das Curriculum spiegelt die Kernbestände erziehungswissenschaftlichen Wissens wider und entspricht dem von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) empfohlenen Kerncurriculum. Ein besonderes Kennzeichen des Studiengangs ist die Vernetzung der Erziehungswissenschaft mit der Pädagogischen Psychologie und der Soziologie. Die Stärke des Studiengangs besteht daher in seiner interdisziplinären Breite und der vermittelten Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion pädagogischen Handelns in verschiedenen Organisationen, die mit pädagogischen Anforderungen im Bereich Aus- und Weiterbildung, Wissens- und Kompetenzvermittlung konfrontiert sind.

Das Studium zielt auf die Vorbereitung einer wissenschaftlich fundierten pädagogischen Handlungskompetenz, die sowohl Methodenwissen, theoretisches Wissen, Wissen zu aktuellen Forschungsbefunden sowie handlungsorientiertes Wissen einbezieht.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben nachgewiesen, dass sie Grundfragen und Theorien von Erziehungswissenschaft wissenschaftlich reflektieren und mit komplexen Problemlagen, wie z.B. der Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, der pädagogischen Diagnostik und der Gestaltung medialer Lehr-Lern-Umgebungen verknüpfen können. In fachbezogenen Praktika und im Profibereich haben die Absolventinnen und Absolventen über eine breite theoretische Grundausbildung hinaus praxisbezogenes Wissen und Fähigkeiten sowie praktische Kompetenzen erworben. In den interdisziplinären Lehrveranstaltungen haben die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse über relevante pädagogisch-psychologische und soziologische Bezugstheorien und Einblicke in grundlegende Determinanten von Lehr-Lern- und Sozialisationsprozessen erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für vielfältige Tätigkeiten in pädagogischen Arbeitsfeldern in Profit- und Non-Profit-Organisationen verschiedenster Art, z.B. in der Beratungsbranche, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Lehrmittelbranche, freizeitpädagogischen Einrichtungen, Medienzentren und Museen fundiert ausgebildet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern, Modulen und erteilten Noten sowie den Gegenständen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und (wenn vorhanden) Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

Schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich. Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. ECTS-Note: Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelte Note auf

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The single-subject bachelor's degree in Education Studies was designed against the backdrop of the diversification of education and the growing importance of innovative learning in society. The curriculum reflects the core constituents of educational knowledge and corresponds to the core curriculum recommended by the German Educational Research Association, or GERA (in German: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, or DGfE). A particular feature of the course of studies is the cross linking of Education Studies with Educational Psychology and Sociology. Therefore, the strength of the course of studies lies in its interdisciplinary breadth and the imparted academic ability to reflect on educational practice in different organisations that are confronted with educational demands in the fields of training and development and the imparting of knowledge and skills.

The course aims to develop academically based competence for autonomous action within the educational environment and integrates not just methodology, theoretical knowledge, and information about current research findings but also activity-based expertise.

Graduates of this course of study will have proved that they have the academic ability to reflect on the key issues and theories in Education Studies and that they can relate them to complex contexts, such as e.g. the interpretation of empirical research findings, educational diagnostics and the design of media-based teaching/learning environments.

In subject-related work placements and in the professionalisation area graduates will also have acquired practice-oriented knowledge and abilities as well as practical skills that go beyond the broad theoretical basic training.

In interdisciplinary courses graduates will have acquired knowledge about the relevant educational psychological and sociological reference theories and will have gained insights into the fundamental determinants of teaching/learning and socialization processes.

Graduates will be thoroughly trained for a variety of occupations in the educational sphere in different types of profit and non-profit organisations, e.g. in the consultancy sector, adult education and further education, the teaching materials industry, recreational instruction institutions, media centres and museums.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See (ECTS) Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects assessed in final examinations (written and oral); and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading system and (if available) grade distribution table

General grading scheme (Sec. 8.6):

1.0 to 1.5 = „excellent“

1.6 to 2.5 = „good“

2.6 to 3.5 = „satisfactory“

3.6 to 4.0 = „sufficient“

Inferior to 4.0 = „Non-sufficient“

1.0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4.0. In case the overall grade is 1.1 or better the degree is granted „with honors“. In the European Credit Transfer System (ECTS) the ECTS grade represents the percentage of successful students normally achieving the grade within the

der Grundlage der Ergebnisse der Absolventinnen und Absolventen der zwei vergangenen Jahre: A (beste 10 %), B (nächste 25 %), C (nächste 30 %), D (nächste 25 %), E (nächste 10 %)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs. Die Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk6

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transkript vom

last two years: A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), E (next 10 %)

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Access to graduate programmes in accordance with further admission regulations.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Not applicable

6.2 Further information sources

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk6

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (date)

Certificate (date)

Transcript of Records (date)

Datum der Zertifizierung | Certification Date:

Offizieller Stempel | Siegel

Official Stamp | Seal

Prof. Dr.

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses |
Chairwoman/Chairman Examination Committee

Anlage 4b) Angaben für das Diploma Supplement im 2-Fächer-Bachelor in deutscher und englischer Sprache:

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
>>Erstfach<< und >>Zweifach<<

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in Originalsprache)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Universität/Staatliche Einrichtung
Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch; bei Englisch als Erst- oder Zweifach: Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Studium (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Drei Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of study for qualification
>>Major<< und >>Minor<<

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
University/State institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
University/State institution
Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

2.5 Language(s) of instruction/examination
German; for English as Major or Minor: English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate, by research with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 years (180 ECTS credits)

3.3 Access requirement(s)

„Abitur“ (German entrance qualification for university education) or equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Bachelorabsolventinnen und -absolventen haben im Rahmen des Abschlussmoduls ihres Erstfaches nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, mit den Methoden des Fachs eine Fragestellung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln und dieses in sprachlicher wie formaler Hinsicht angemessener Weise darzustellen. Darüber hinaus verfügen sie über berufsbefähigende Kompetenzen, die über das Fachspezifische hinausgehen. Sie sind befähigt, die Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit zu reflektieren sowie die Spezifika der eigenen Wissenschaftskultur im Unterschied zu anderen zu erkennen und zu benennen. Im Rahmen handlungsorientierter Angebote haben sie Schlüsselqualifikationen erworben und weiterentwickelt. Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die Spezifika eines pädagogischen bzw. psychologischen Zugangs zu Vermittlungsprozessen im weitesten Sinne. Ebenso haben sie gelernt, sich kompetent in neue Gebiete einzuarbeiten. Details zu den im Profilbereich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Zeugnis zu entnehmen. Damit sind Absolventinnen und Absolventen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs insgesamt bestens vorbereitet, um sich in einem breiten Spektrum von Tätigkeitsfeldern zu bewegen oder einen entsprechenden Masterstudiengang aufzunehmen.

Bildungswissenschaften im Profil „Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen“

Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt relevantes Professionswissen für die Lehramtsstudiengänge. Hierzu gehören sowohl didaktische, pädagogische und psychologische Wissensbestände als auch motivationale Orientierungen, selbstregulative und selbstreflexive Fähigkeiten. Das Curriculum spiegelt die Kernbestände erziehungswissenschaftlichen und pädagogisch-psychologischen Wissens wider und entspricht dem von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) empfohlenen Kerncurriculum für Lehramtsstudiengänge. Ein besonderes Kennzeichen des Studiums ist der starke Praxisbezug in der Lehramtsausbildung und eine frühzeitig im Studium einsetzende reflexive Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld Schule. Durch das Studium der Bildungswissenschaften haben die Absolventen und Absolventinnen

- Basiskennnisse der Erziehungswissenschaft sowie der Pädagogischen Psychologie unter besonderer Berücksichtigung professionsbezogener Aspekte der Wissensvermittlung, der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen und von Erziehungsprozessen nachgewiesen.
- Kompetenzen zur Analyse von Fällen didaktischen Handelns in institutionellen Zusammenhängen erworben. Sie können didaktische Denktraditionen und psychologische Modelle unterscheiden und deren Relevanz für aktuelle Lehr-Lernkontexte in Institutionen einschätzen.
- die Fähigkeit erworben, psychologische Teilprozesse, die für das Verständnis pädagogischer Situationen relevant sind, zu analysieren. Sie können das erworbene psychologische und pädagogische Wissen reflektieren und selbstständig auf neue Bereiche transferieren.
- nachgewiesen, dass sie berufsbezogene pädagogische und psychologische Forschungsdiskurse kennen und über Erfahrungen im Hinblick auf die wissenschaftliche Beobachtung und Analyse pädagogischen Handelns in unterschiedlichen pädagogischen Berufsfeldern und Institutionen verfügen.

Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, verschiedene Aufgabenbereiche in Schulen oder anderen Institutionen, die Wissen und Kompetenzen vermitteln, zu übernehmen.

Bildungswissenschaften im Profil „Lehramt an Gymnasien“

Durch das Studium der Bildungswissenschaften haben die Absolventen und Absolventinnen

- Basiskennnisse der Erziehungswissenschaft sowie der Pädagogischen Psychologie unter besonderer Berücksichtigung professionsbezogener Aspekte der Wissensvermittlung, der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen und von Erziehungsprozessen nachgewiesen.

Biologie und ihre Vermittlung

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

In the course of the final module in their major, bachelor graduates have demonstrated that they are capable of approaching a question using the tools of their academic discipline within a defined period of time, arriving at an independent, scientifically founded judgement, and presenting this judgement in a linguistically appropriate manner subject to the formal requirements.

In addition, they have professional skills beyond those specific to their fields of study. They are able to reflect on the overall context of their professional work and to recognize, identify and name the specific parameters of their own scientific culture as compared to others. In practice-oriented courses they have acquired and developed key qualifications. They have a fundamental understanding of the specific characteristics of a pedagogical or psychological approach to teaching processes in the broadest sense. They have also learned to capably familiarize themselves with new subject areas. Detailed information regarding the academic achievements and examination results attained in their specialist areas are provided in the transcripts. Graduates of the two-subject bachelor course of study are thus very well prepared for a broad spectrum of professional activities or to begin a pertinent master's study programme.

Pedagogical Studies profile "Teaching at Grundschulen (primary schools), Hauptschulen (secondary schools intended as preparation for vocational education), or Realschulen (secondary schools for students on an intermediate academic level/German GHR)

The course in Pedagogical Studies imparts relevant professional knowledge for the courses of study in teaching. This includes not just didactic, educational and psychological knowledge components but also motivational orientation, self-regulation and self-reflection skills. The curriculum reflects the core constituents of educational knowledge and the knowledge of educational psychology and corresponds to the core curriculum for courses of study in teaching recommended by the German Educational Research Association, or GERA (in German: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, or DGfE). A particular feature of the course of studies is its strongly practice-oriented teacher training and, early on in the course, its use of reflective engagement with the schooling profession. Upon completion of the course in pedagogical studies the graduates

- will have proved that they have basic knowledge of education studies as well as educational psychology, with a particular focus on the professional aspects of imparting knowledge, the design of teaching/learning processes and of educational processes;
- will have mastered the skills required to analyse cases of didactic practice in an institutional context; they will be able to differentiate between traditional didactic thinking and psychological models and assess their relevance for current teaching/ learning contexts in institutions;
- will have acquired the ability to analyse psychological sub-processes that are relevant for the understanding of educational situations; they will be able to reflect on the psychological and educational knowledge that has been acquired, and they will be able to autonomously transfer it into new areas;
- will have proved that they know about the discussions on job-related educational and psychological research and will have experience of academic observation and analysis of educational practice in different educational professions and institutions.

Graduates will be able to assume various areas of responsibility in schools, or other institutions that impart knowledge and skills.

Pedagogical Studies profile "Teaching at Gymnasien" (grammar schools)

- verfügen über fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen,
- sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,
- können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche begründen,
- können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
- verfügen über anschlussfähiges biologiepädagogisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebezogener Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curriculärer Ansätze, über Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Biologie,
- verfügen über die Kompetenzen der fachbezogenen Reflexion, Kommunikation, Diagnose und der Evaluation und sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologiepädagogik,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

Chemie und ihre Vermittlung

Bachelorabsolventinnen und -absolventen haben im Fach „Chemie“ solide und breite Grundkenntnisse erworben. Sie haben erste Erfahrungen im Bereich der Chemiedidaktik in theoretischer und experimenteller Hinsicht gesammelt.

Im Bereich der Fachwissenschaft Chemie beherrschen die Absolventinnen und Absolventen ein solides Grundwissen in Allgemeiner, Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie. Ebenso können sie mathematische Methoden der Chemie anwenden.

Neben den theoretischen Kompetenzen verfügen die Absolventinnen und Absolventen auch über umfangreiche experimentelle Erfahrungen in den meisten der o.g. chemischen Teilgebiete.

Darüber hinaus verfügen sie über berufsbefähigende Kompetenzen im Hinblick auf Vermittlungsprozesse im Chemieunterricht (Unterrichtskonzeptionen, Bildungsstandards, Lebensweltorientierung, ...) sowie grundlegende Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung schulchemischer Experimente auch unter sicherheitsrelevanten Aspekten.

English Studies

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs "English Studies" verfügen über Kompetenzen in den Teilbereichen Anglistische/Amerikanistische "Literatur- und Kulturwissenschaft", "Englische Sprachwissenschaft" und "Englische Sprache und ihre Didaktik". Die studienprofilorientierten Qualifikationen umfassen fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Grund- und Überblickswissen, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit und Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in der englischen Sprache.

Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit zur Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens. Hierzu gehören die Fähigkeit zur eigenständigen Forschungsarbeit, zur medialen Aufbereitung von Forschungsergebnissen, zur Präsentation unter Anleitung, allein und in Gruppen und zur selbständigen Abfassung englischsprachiger schriftlicher, wissenschaftlichen und fremdsprachlichen Ansprüchen genügender Arbeiten.

Zu den fachwissenschaftlichen Qualifikationen zählen:

- Die Absolventinnen und Absolventen
- kennen die literatur- und kulturwissenschaftlichen Kategorien, Theorieansätze und Methoden der Analyse von Texten und anderen, auch medialen, kulturellen Produkten des erweiterten anglo-amerikanischen Raumes.
- können Texte in literatur- und kulturhistorischen Kontexten interpretieren, vergleichen und diskutieren.
- ordnen literarische und andere mediale Produkte in Kontextsysteme anglophoner Kulturen ein und reflektieren dies kritisch in umfassenden Themenkomplexen.

Upon completion of the course in pedagogical studies the graduates

- will have proved that they have basic knowledge of education studies as well as educational psychology, with a particular focus on the professional aspects of imparting knowledge, the design of teaching/learning processes and of educational processes;

Biology and the Teaching of Biology

Graduates have acquired the fundamental capabilities for targeted teaching, learning, and educational processes based on scientific findings in the field of biology. They

- possess solid biological expert knowledge which can be expanded in connection with other fields of expertise and the ability to reflect analytically and critically; they also understand and are able to apply the relevant methodologies;
- are familiar with the fundamental methods of working and knowledge acquisition in biology, and have acquired knowledge and capabilities in both the hypotheses-directed conducting of experiments and hypotheses-directed comparisons as well as the use and operation of laboratory equipment (of the type used in schools);
- are able to comprehend complex issues of biology in various contexts, evaluate them from a technical and ethical viewpoint, and explain the individual and societal relevance of the biological subject areas;
- can appropriately design instructional concepts and media, evaluate their contents, and keep up to date with summaries of recent biological research in order to incorporate such content into their teaching;
- have acquired a level of knowledge regarding the teaching of biology which they can apply in interdisciplinary correlations, and in particular possess a basic understanding of findings regarding research into teaching and learning in biological sciences, subject-specific didactic concepts and curricular approaches, learning difficulties and pupils' expectations regarding the contents of the subject of Biology, and the fundamentals of standard-related and skills-oriented teaching processes in the subject of Biology;
- possess the abilities to reflect on, communicate, diagnose, and evaluate matters relevant to their field of study, and are familiar with didactics and the basic working and learning methods of the teaching of Biology;
- have acquired initial and well-reflected experience in the skills-oriented planning and execution of biology lessons, and are familiar with the basics of performance diagnostics and result assessment in the subject Biology.

Chemistry and the Teaching of Chemistry

Graduates of the bachelor's degree programme in chemistry have broad, solid fundamental knowledge of chemistry. They have acquired initial experience in the area of teaching chemistry, both theoretical and experimental.

In terms of the students' training in the science of chemistry, graduates have a fundamentally sound knowledge of general, inorganic, organic, and physical chemistry. They are also able to apply mathematical methods of chemistry. In addition to theoretical knowledge, graduates have also gained comprehensive experimental experience in most of the aforementioned subfields of chemistry.

Furthermore, they have developed the necessary professional capabilities with regard to the processes in the teaching of chemistry (teaching concepts, educational standards, scientific literacy, i. e. contents and competencies relevant for everyday life), as well as basic experience in the planning, execution and evaluation of chemistry experiments carried out in schools, also with regard to safety standards and procedures.

English Studies

The graduates of the "English Studies" bachelor programme have acquired competences in the subareas "British and North-American Literature and Cultural Studies", "English Linguistics"

- kennen die Fachbegriffe, Systematik und grundlegende Methoden der modernen Sprachwissenschaft, sowie die alltäglichen und rhetorischen Diskursmittel der englischen Sprache.
- sind vertraut mit Variationen des Englischen in individueller, sozialer, zeitlicher und/oder räumlicher Dimension in Wort und Schrift und haben ein Verständnis für Spracherwerb und für den Gebrauch des Englischen als Gegenwartssprache und internationale Sprache.
- können das englische Sprachsystem detailliert beschreiben und sprachliche Daten in englischer Sprache in Bezug auf aktuelle Theorien der Linguistik analysieren, präsentieren und diskutieren.

Zu den fachdidaktischen Qualifikationen zählen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über Vermittlungskompetenz im fremdsprachlichen Kontext,
- kennen die Grundbegriffe und Prozesse des Lehrens und Lernens einer Fremdsprache sowie deren theoretische Grundlagen
- wenden diese Kenntnisse auf mögliche Umsetzungen in institutionellen Lern- und Lehrumgebungen an

Zudem besitzen die Absolventinnen und Absolventen umfassende Sprech- und Schreibfähigkeit und Fertigkeit im Umgang mit der internationalen Verkehrssprache Englisch, Übersetzungsfähigkeit und erhöhte interkulturelle Kompetenz.

Erziehungswissenschaft

Der 2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang Erziehungswissenschaft wurde vor dem Hintergrund der Diversifikation des Bildungsbereichs und der zunehmenden Bedeutung innovativen Lernens in der Gesellschaft konstruiert. Das Curriculum spiegelt die Kernbestände erziehungswissenschaftlichen Wissens wider und entspricht dem von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) empfohlenen Kerncurriculum. Die Stärke des Studiengangs besteht in seiner interdisziplinären Breite und der vermittelten Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion pädagogischen Handelns. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben nachgewiesen, dass sie Grundfragen und Theorien von Erziehungswissenschaft wissenschaftlich reflektieren und mit komplexen Problemlagen, wie z.B. der Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, der pädagogischen Diagnostik und der Gestaltung medialer Lehr-Lern-Umgebungen verknüpfen können. Sie haben in fachbezogenen Praktika über eine breite theoretische Grundausbildung hinaus praxisbezogenes Wissen und Fähigkeiten sowie praktische Kompetenzen erworben.

Ev. Theologie/Religionspädagogik

Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit dem Fach Ev. Theologie/Religionspädagogik mit Studienziel „GHR“ haben in den Teildisziplinen Biblische Theologie, Systematische Theologie/Ethik, Kirchengeschichte, Religionspädagogik sowie partiell in religionswissenschaftlichen Bereichen solide und breite Grundkenntnisse erworben. Sie verfügen über berufsbefähigende Kenntnisse in der Auswahl und Begründung von Themen und zentralen Inhalten im Hinblick auf Vermittlungsprozesse in den Handlungsfeldern religiöser Bildung in der Gesellschaft. Insbesondere sind sie befähigt, ihre eigene religiöse Biographie sowie die Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit unter den spezifischen Anfragen an die Organisationsstrukturen sowie die personalen und fachlichen Kompetenzen für religiöse Vermittlungs- und Aneignungsprozesse zu reflektieren. Sie verfügen über ein solides methodisches Instrumentarium, um biblische und kirchengeschichtliche Quellentexte hermeneutisch zu erschließen und religionspädagogisch im Hinblick auf Lernprozesse zu elementarisieren. Sie können wissenschaftsspezifische Begriffe und Referenzsysteme einordnen und zur Erschließung zentraler Texte anwenden. Daneben sind sie mit Forschungsmethoden zur Erschließung religiöser und moralischer Entwicklungsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vertraut und können sie exemplarisch umsetzen. Insgesamt haben sie im Bereich des BA-Studiums ein solides Fundament von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben, um Anforderungssituationen in den Tätigkeitsfeldern religiöser Bildung adäquat bewältigen zu können.

Germanistik

Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Fach Germanistik

- verfügen über Grundlagenkenntnisse der zentralen Gegenstände, Fragestellungen und Methoden der Germanistik in ihren Teilbereichen Literaturwissenschaft, Mediävistik und Sprachwissenschaft und wissen, wie man diese Gegenstände für unterschiedliche Schulstufen didaktisch aufbereiten kann.
- besitzen vertiefte Kenntnisse in der Literaturwissenschaft, der Mediävistik oder der Sprachwissenschaft und können in diesem Bereich selbständig wissenschaftliche Texte abfassen.

and "English Language and the Teaching of English as a Foreign Language". The qualifications with respect to the profile of the course of studies include general and specific basic knowledge of science and didactics, the capacity for both analytic and critical reflection and the ability to work scientifically and write academically in English.

The graduates further possess the ability to apply the various forms of scientific work and academic writing and to conduct research independently, to collate and process content material for the presentation of re-search results using various media, to present their results both independently and in groups or in accordance to specific instructions, and to prepare research papers and academic reports in English which fulfil the academic requirements in English-speaking countries.

The academic qualifications are as follows:

The graduates:

- know the literary and cultural terms, theoretical approaches and methods to analyse texts and other, e.g. media and cultural, objects originating in Anglo-American areas.
- can interpret, compare and discuss texts in literary and cultural historical contexts
- can classify literary texts and other media in the context of Anglophone cultures and reflect upon these critically in extended contexts
- know the terms, systems and foundational methods of contemporary linguistics as well as the colloquial and rhetorical discourse means of English
- are familiar with varieties of English across individuals, social, historical and/or aerial contexts in writing and orally. They have some understanding of language acquisition and of the use of English as a contemporary and international language.
- can describe the structure of English in detail and analyze, present and discuss linguistic data in English in relation to current linguistic theories

The didactic qualifications are:

The graduates

- have basic teaching skills in foreign-language contexts
- know basic terms and processes of teaching and learning a foreign language as well as their theoretical foundations
- apply this knowledge to potential uses in institutional teaching and learning contexts.

Furthermore the graduates have comprehensive oral and writing skills in the international lingua franca English, the ability to translate and advanced intercultural competence.

Education Studies

The dual-subject part-time bachelor's degree in Education Studies was designed against the backdrop of the diversification of education and the growing importance of innovative learning in society. The curriculum reflects the core constituents of educational knowledge and corresponds to the core curriculum recommended by the German Educational Research Association, or GERA (in German: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, or DGfE). Therefore, the strength of the course of studies lies in its interdisciplinary breadth and the imparted academic ability to reflect on educational practice. Graduates of this course of study will have proved that they have the academic ability to reflect on the key issues and theories in Education Studies and that they can relate them to complex contexts, such as e.g. the interpretation of empirical research findings, educational diagnostics and the design of media-based teaching/learning environments. In subject-related work placements the graduates will have acquired practice-oriented knowledge and abilities as well as practical skills that go beyond the broad theoretical basic training.

Protestant Theology/Religious Education

BA graduates who have specialised in Protestant Theology and Religious Education for teaching at "GHR" level have acquired a solid and comprehensive knowledge in the sub-disciplines of Biblical Theology, Systematic Theology, Ecclesiastical History, Religious Pedagogy and some aspects of Religious Studies. They are able to select and justify the selection of topics and contents in their professional lives as teachers with respect to the suitability of such contents for teaching purposes for religious education

Geschichte

Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit Geschichte als Erst- oder Zweifach

- verfügen über ein umfassendes, auf solider Kenntnis der Quellen beruhendes Sachwissen in den historischen Epochen;
- verfügen auf dem Stand der Forschung über ein kritisches Verständnis der relevanten geschichtswissenschaftlichen Theorien und Methoden; sie sind in der Lage, ihr Wissen eigenständig zu vertiefen und zu erweitern;
- sind in der Lage, geschichtswissenschaftliche Deutungsangebote in ihren komplexen Bezügen zu den historischen Kontexten kritisch zu bewerten und miteinander zu vergleichen;
- leiten auf der Basis eigener Recherche und Analyse fundierte Urteile über historische Sachverhalte, Zusammenhänge und Deutungsmodelle ab;
- führen individuell und im Team theorie- und anwendungsbezogene geschichtswissenschaftliche Forschungsprojekte durch und gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse;
- gewinnen eigene geschichtswissenschaftliche Forschungsfragen, operationalisieren diese unter Berücksichtigung geeigneter historischer Theorien und Methoden und begründen argumentativ die gewonnenen Ergebnisse;
- sind in der Lage, ihre Problemlösungsstrategien im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Geschichtswissenschaft ebenso wie mit Fachfremden theoretisch und methodisch fundiert argumentativ zu begründen;
- sind in der Lage, eigenverantwortlich eine geschichtswissenschaftliche Aufgabenstellung in kooperativem Austausch mit anderen Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Fachfremden zu lösen;
- reflektieren und berücksichtigen in Ihrer Tätigkeit unterschiedliche Standpunkte, Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter;
- verfügen über ein Selbstverständnis als verantwortungsvolle, kompetente, kritische und professionell agierende Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler.

Mathematik

Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen die grundlegenden Gebiete Analysis, Lineare Algebra und Geometrie;
- besitzen die für die Berufstätigkeit als Lehrer bzw. Lehrerin im Fach Mathematik erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in Mathematik und Mathematikdidaktik;
- besitzen umfassende Grundkenntnisse im Bereich Stochastik und in einem weiteren Bereich der angewandten Mathematik;
- besitzen umfassende Grundkenntnisse in einem Bereich der reinen Mathematik;
- beherrschen eine mathematische Software und können mit Hilfe von Computern mathematische Probleme lösen;
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und kritisch hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln;
- sind in der Lage mathematische Argumente angemessen darzustellen und zu vermitteln.

Mathematik und ihre Vermittlung

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Mathematik und ihre Vermittlung“ verfügen über grundlegendes mathematisches Fachwissen und haben anschlussfähiges mathematikdidaktisches Grundwissen erworben.

Fachliche Grundlagenkenntnisse der Studienabsolventinnen und -absolventen beziehen sich u.a. auf folgende Kompetenzen und Inhalte:

- Erwartet werden können mathematische Fähigkeiten, die sich v.a. auf das Vermuten, Entdecken, Beweisen, Begründen, Formalisieren, Definieren, Klassifizieren, Spezifizieren, Verallgemeinern und Systematisieren in verschiedenen Kontexten beziehen. Den Absolventinnen und Absolventen sind entsprechende mathematische Arbeitsweisen vertraut.
- Das erworbene Fachwissen der Studienabsolventinnen und -absolventen erstreckt sich v.a. auf Inhalte der Elementaren Zahlentheorie, auf die Bereiche Algebra und Funktionen, Geometrie, Algorithmen sowie auf Inhalte der Stochastik.

Den Studienabsolventinnen und -absolventen sind fachdidaktische Theorieansätze zu Aufgaben und Zielen von Mathematikunterricht sowie neuere Ergebnisse der mathematikdidaktischen Lehr-Lern-Forschung bekannt. Fachliche Kenntnisse können sie in die fachdidaktische Reflexion entsprechender Inhalte einbringen. Sie sind vertraut mit dem Wesen und den Möglichkeiten der Initiierung von Prozessen des Problemlösens, des Modellierens und des Argumentierens.

in society. The graduates are particularly competent in reflecting upon their own religious biography and the framework conditions of their professional work subject to the specific demands on the organisational structures and the personal and topic-specific competencies for religious teaching and learning processes. They have at their disposal a solid methodological set of instruments in order to make accessible historical source texts of biblical origin and material in ecclesiastical history and assess them hermeneutically. They can also structure such texts for the purposes of religious education with respect to learning processes. The students are able to categorise scientific and research-related concepts and reference systems and apply them to the interpretation and application of pivotal texts. Additionally they are familiar with research methods regarding the understanding of religious and moral development processes of children, adolescents and adults and are able to apply them in practice in particular cases where expedient. Overall, in the BA programme the graduates have acquired fundamental knowledge and a solid set of skills in order to be able to master difficult and challenging situations in teaching the subject of Religion and in religious education.

German Studies

BA graduates in the subject 'Germanistik'

- have acquired a fundamental knowledge of the central objects, notions and methods of "Germanistik" in the subareas of literature, medieval studies and language, and linguistics and know how to prepare such contents didactically for the different school levels;
- possess advanced knowledge of literary studies or linguistics, they are skilled in academic writing on the respective topics and able to produce scientific texts independently in this field.

History

- Bachelor's graduates with history as their first or second subject possess comprehensive factual knowledge of historical periods based on solid knowledge of the sources;
- have a critical understanding of relevant theories and methods of historical scholarship based on current research; are able to deepen and expand their knowledge independently;
- are able to critically evaluate and compare historical interpretations in their complex relationships to historical contexts;
- derive well-founded judgments about historical facts, contexts and interpretive models on the basis of their own research and analysis;
- carry out theory- and application-related historical research projects individually and in teams, and independently design subsequent learning processes;
- develop their own historical research questions, operationalize them by taking into account appropriate historical theories and methods, and justify the results obtained by means of argumentation;
- are able to justify their problem-solving strategies in a theoretically and methodologically sound manner in discourse with representatives of the historical studies as well as with people from outside the discipline;
- are able to solve a problem in the field of history on their own responsibility in a cooperative exchange with other representatives of the field as well as with people from outside the field;
- reflect and take into account different points of view, perspectives and interests of other participants;
- act as responsible, competent, critical and professionally humanities scholars.

Mathematics

The graduates

- have a thorough knowledge of basics in Analysis, Linear Algebra and Geometry
- have the skills and knowledge in mathematics and mathematics didactics required to work as a teacher in mathematics;
- have extensive basic knowledge in the area of stochastics and in another area of applied mathematics;
- have extensive basic knowledge of a field of pure mathematics
- are familiar with a mathematical software and are able to solve mathematical problems with the help of computers;

Musik/Musikpädagogik

Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit Musik als Erst- oder Zweifach mit Studienziel GHR haben solide und breite Grundkenntnisse musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Disziplinen und Arbeitsmethoden sowie grundlegende künstlerische Fertigkeiten erworben. Darüber hinaus verfügen Sie über fundierte Kompetenzen bezüglich

- musikgeschichtlicher Epochen unter Einschluss der Geschichte populärer Musik
- den psychologischen und soziologischen Bedingungen von Musik
- Musikästhetik und interdisziplinärer Aspekte der Musik
- musikalischer Kulturen und Teilkulturen insbesondere auch aus dem Bereich der populären Musik
- den Besonderheiten musikalischen Lehrens und Lernens
- den Vermittlungsformen in den Bereichen Musikmachen (Produktion, Reproduktion und Improvisation), Musikhören und Musiktheorie
- multimedialer und fächerübergreifender Aspekte der Musikvermittlung
- der Musikausübung solistisch und im Ensemble
- der Leitung von Musikgruppen
- Komponieren, Arrangieren und Bearbeiten von Musik
- neuer Musiktechnologien
- der Darstellung von Musik in Verbindung mit Bewegung, Sprache, Bild und Szene
- der Musiktheorie und der Analyse von internationaler Kunst- und Populärmusik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein Grundverständnis wichtiger Interpretationskonzepte, Theorien und Ansätze der Musikpädagogik sowie der historischen, systematischen und vergleichenden Musikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Populärmusikforschung.

Damit sind die Absolventinnen und Absolventen zu einem qualifizierten Umgang mit Musik und deren Vermittlung in einem breiten Spektrum von Tätigkeitsfeldern befähigt, wie z.B. in der Konzert-, Medien- und Kinderchorpädagogik, der musikalischen Erwachsenenbildung und der allgemeinen Musikpraxis.

Philosophie

Absolventinnen und Absolventen, die Philosophie als Erst- oder Zweifach studiert haben,

- verfügen über weitreichende historische und systematische Kenntnisse auf dem Gebiet der Philosophie,
- haben extensive analytische und argumentative Kompetenzen,
- können philosophische Probleme identifizieren, sachlich einordnen und angemessen bearbeiten,
- haben spezifische Kenntnisse auf den Gebieten der Philosophie der Technik und der Philosophie der Wirtschaft, die sie für interdisziplinäre Arbeiten qualifizieren,
- können wirtschaftlich-technische Entwicklungen, politische Ereignisse und kulturelle Neuerungen geistesgeschichtlich lokalisieren und kritisch reflektieren,
- verfügen über fachliche und allgemeine Kompetenzen, die sie für berufliche Tätigkeiten auf vielen Gebieten qualifizieren.

Physik

Die Bachelorabsolventinnen und -absolventen des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Physik

- können mit den Methoden des Fachs eine Fragestellung im festgelegten Zeitraum bearbeiten.
- sind in der Lage, ein selbstständiges wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln und dieses in sprachlicher wie formaler Hinsicht angemessener Weise darzustellen.
- verfügen über berufsbefähigende Kompetenzen, die über das Fachspezifische hinausgehen, und besitzen im Rahmen handlungsorientierter Angebote Schlüsselqualifikationen und können diese weiterentwickeln.
- sind befähigt, die Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit zu reflektieren sowie die Spezifika der eigenen Wissenschaftskultur im Unterschied zu anderen zu erkennen und zu benennen.
- verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die Spezifika eines pädagogischen bzw. psychologischen Zugangs zu Vermittlungsprozessen im weitesten Sinne.
- können sich kompetent in neue Gebiete einarbeiten.
- sind befähigt, sich in einem breiten Spektrum von Tätigkeitsfeldern zu bewegen oder einen entsprechenden Masterstudiengang aufzunehmen.
- besitzen grundlegende Kenntnisse der experimentellen und theoretischen Physik sowie ihrer Vermittlung.

- can think analytically, recognize complex relationships, assess and critically question existing solutions to problems, and develop new solutions of their own;
- are able to present and communicate mathematical arguments appropriately .

Mathematics and the Teaching of Mathematics

The bachelor graduates of the course of studies "Mathematics and the Teaching of Mathematics" have a solid mathematical knowledge and have acquired skills and basic knowledge in the didactics of mathematics, and a higher-level academic degree, e.g. the master's degree, can be obtained upon the pertinent course of studies.

Graduates have basic skills and knowledge particularly with respect to the following contents and competencies:

- Mathematical skills with regard to – inter alia – estimating, identifying, verifying, justifying, explaining, formalizing, defining, classifying, specifying, generalizing, systemizing in various contexts, and the graduates are familiar with the pertinent working processes in mathematics
- The expert knowledge acquired by the graduates includes elementary number theory, algebra and functions, geometry, algorithms and stochastics.

The graduates are familiar with subject-related didactic notions, approaches and theories concerning the objectives and tasks in the teaching of mathematics and with the latest results of research in the field of teaching and learning mathematics. They are able to apply their expert knowledge to didactic disquisitions about relevant topics. They have learned about the nature and the possibilities of modelling and argumenting as well as initiating problem solving processes.

Music/Musical Education

BA graduates who have chosen Music as their major or minor with the objective of "GHR" have acquired a solid and comprehensive basic knowledge of the disciplines in musical science and didactics and working methods. Furthermore they possess skills in and/or fundamental knowledge of

- the epochs in musical history including the history of popular music
- the psychological and sociological conditions of music
- musical aesthetics and interdisciplinary aspects of music
- musical cultures and subcultures, particularly within the field of popular music
- the special characteristics and demands of teaching and studying music
- teaching methods in the fields of making music (playing an instrument, reproduction and improvisation), listening to music, and music theory
- multimedia and interdisciplinary aspects of musical education
- music practice for soloists and ensembles
- directing of music groups
- composing, arranging and editing of music
- new music technologies
- the presentation of music in connection with movement, speech, images and scenes
- musical theory and performance and the analysis of international art and popular music

The graduates have a basic understanding of important theories and approaches in music education and of the historic, systematic and comparative music education with special regard to popular music research.

Equipped with the above skills, the graduates are well qualified in the use and application of music and the teaching of music in a broad spectrum of application fields such as concerts, in the media and in children's choir pedagogics, adult music education as well as the general practice of music.

Philosophy

- besitzen durch Einübung unterschiedlicher Unterrichts- und Präsentationsformen Kompetenzen in der Aufbereitung physikalischer Erkenntnisse.
- sind in der Lage, sich neue Thematiken anzueignen und für den schulischen Kontext aufzubereiten.

Physik und ihre Vermittlung

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Sie

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Physik zu motivieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden.

Sport/Bewegungspädagogik

Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit Sport als Erst- oder Zweitfach mit Studienziel GHR haben im Bereich der Sportwissenschaft/Bewegungspädagogik Kenntnisse über die Theoriebereiche Bewegung und Erziehung, Bewegung und Lernen, Bewegung und Gesundheit, Bewegung und Gesellschaft sowie Bewegung und Entwicklung und deren Zusammenhänge erworben. Weiterhin verfügen sie über ein breites Spektrum an eigenem Bewegungskönnen in ausgewählten Praxisbereichen der Bewegungsfelder. Über die Fähigkeiten der Eigenrealisation hinaus besitzen sie didaktische Grundkenntnisse über verschiedene Formen der Inszenierung erfahrungs- und lernfeldspezifischer Bewegungsthemen in schulischen und außerschulischen Feldern. Sie können theoretische Texte wissenschaftlich bearbeiten und sind befähigt, die zuvor beschriebenen Anwendungssituationen theoretisch zu reflektieren und die Theorie und Praxis der Bewegungsfelder mit den o.g. Theoriebereichen zu verbinden.

Students who have studied philosophy as a first or second subject (major, minor)

- have wide-ranging historical and systematic knowledge in the field of philosophy;
- have extensive analytical and argumentative skills;
- can identify philosophical problems, classify them objectively and deal with them appropriately;
- have specific knowledge in the fields of philosophy of technology and philosophy of economics, which qualifies them for interdisciplinary work;
- can relate economic and technological developments, political events and cultural innovations to the history of thought;
- can reflect critically upon such items; and
- possess subject-specific and general skills that qualify them for professional activities in many fields."

Physics

The Bachelor's graduates of the 2-subject Bachelor's degree in physics

- can work on a problem within a predetermined period using the methods of the subject.
- are able to render an independent and science-based judgement and to present it appropriately in linguistic and formal terms.
- have professional skills exceeding subject-specific knowledge as well as key qualifications regarding action-oriented offers and can advance them.
- are able to reflect on general conditions of their profession and to recognize and name the specifics of their own scientific culture in contrast to others.
- have in the broadest sense a basic understanding of the specifics of pedagogical or psychological access to mediation processes.
- can familiarize themselves competently with new topics.
- are able to act in a wide range of fields of activity or to take up a corresponding Master's program.
- have basic knowledge of experimental and theoretical physical aspects and of teaching of physics.
- have competencies in the educational processing of physical findings by designing various formats of classroom applications and presentations.
- are able to make themselves familiar with topical subjects applying such content to teaching units at school."

Physics and the Teaching of Physics

The graduates have basic skills in teaching, learning and educational processes in the subject of Physics which are well-targeted and based on scientific findings. They have expert knowledge in physics which can be complemented in a master's programme and which enables them to design teaching concepts and media in a professional manner, to assess their contents, to pursue research in physics in overview formats and to introduce new topics and contents in school lessons; they

- are familiar with the working and cognition methods of physics and have knowledge and skills in experimenting and the use of laboratory apparatus (typically used in schools),
- know the history of ideas of selected physical theories and concepts as well as the process of gaining knowledge in physics (knowledge about physics) and are able to substantiate and explain the role of physics in society,
- have knowledge about the didactics of physics which can be supplemented in a master programme, particularly solid knowledge of concepts regarding the teaching of physics, of the results of physics-related research about the teaching and learning of physics, the frequently encountered difficulties and ideas of students in the broad scope of subjects dealt with in the physics classroom; they are also able to motivate their pupils and students, to excite them to explore physics and to encourage them to learn more about physics,

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten
Einzelheiten zu den belegten Fächern, Modulen und erteilten Noten sowie den Gegenständen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und (wenn vorhanden) Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

Schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich. Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. ECTS-Note: Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelte Note auf der Grundlage der Ergebnisse der Absolventinnen und Absolventen der zwei vergangenen Jahre: A (beste 10 %), B (nächste 25 %), C (nächste 30 %), D (nächste 25 %), E (nächste 10 %)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs. Die Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk6

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

- have gained some experience in planning and de-signing structured classroom lessons in physics and teaching physics.

Sports/Physical Education

BA graduates who chose Sports/Physical Education as their major or minor (or second) subject in order to become a "GHR" teacher have acquired knowledge about the theoretical topics in the fields of movement and education, movement and learning, movement and health, movement and society and movement and development and the respective intercorrelations in the subjects of Kinesiology / Movement Pedagogy. Furthermore they have comprehensive abilities with respect to sports practiced by themselves in selected practical areas of experience and learning. In addition to their own sporting abilities the students have a basic knowledge of didactics with regard to the different forms of planning and designing concepts of topic-related and learning-oriented movement schemes in educational and extra-curricular contexts. They are able to scientifically prepare and process theoretical texts and to theoretically reflect the above-mentioned fields of application and to correlate the above theoretical fields with the concepts of topic-related and learning-oriented movement schemes to be deployed in theory and practice

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See (ECTS) Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects assessed in final examinations (written and oral); and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading system and (if available) grade distribution table

General grading scheme (Sec. 8.6):

1.0 to 1.5 = "excellent"

1.6 to 2.5 = "good"

2.6 to 3.5 = "satisfactory"

3.6 to 4.0 = "sufficient"

Inferior to 4.0 = "Non-sufficient"

1.0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4.0.

In case the overall grade is 1.1 or better the degree is granted "with honors". In the European Credit Transfer System (ECTS) the ECTS grade represents the percentage of successful students normally achieving the grade within the last two years: A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), E (next 10 %)

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Access to graduate programmes in accordance with further admission regulations.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Not applicable

6.2 Further information sources

www.tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/fk6

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (date)

Prüfungszeugnis vom
Transkript vom

Certificate (date)
Transcript of Records (date)

Datum der Zertifizierung | Certification Date:

Offizieller Stempel | Siegel
Official Stamp | Seal

Prof. Dr.
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses |
Chairwoman/Chairman Examination Committee

Anlage 5) Leistungsumfang und Notenberechnung

In den Teilstudiengängen:

- Biologie und ihre Vermittlung (Anlage 3, Buchstabe A),
- Chemie und ihre Vermittlung (Anlage 3, Buchstabe B),
- English Studies (Anlage 3, Buchstabe C),
- Erziehungswissenschaft (Anlage 3, Buchstabe D),
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 3, Buchstabe E),
- Germanistik (Anlage 3, Buchstabe F),
- Geschichte (Anlage 3, Buchstabe G),
- Mathematik und ihre Vermittlung (Anlage 3, Buchstabe I),
- Musik/Musikpädagogik (Anlage 3, Buchstabe J),
- Philosophie (Anlage 3, Buchstabe K),
- Physik und ihre Vermittlung (Anlage 3, Buchstabe M),
- Sport/Bewegungspädagogik (Anlage 3, Buchstabe N),

in den Bildungswissenschaften (Anlage 3, Buchstabe O),

im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Anlage 3, Buchstabe D)

sowie für den Profilbereich und die berufsbezogenen Praktika (Anlage 3, Buchstaben P, Q, R, S)

Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Errechnung der Note der Modulprüfungen

Die nachstehenden zwei Tabellen gelten nur für Prüfungen, die an der FK6 erbracht werden, an anderen Fakultäten können abweichende Regelungen gelten. Die Tabellen funktionieren nach dem Baukastensystem. „Tabelle 1: Prüfungsformen“ listet die möglichen Prüfungsformate auf, unterteilt in schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. „Tabelle 2: Prüfungsdauer und -umfang“ regelt, welchen Umfang eine Prüfung haben muss, damit ein bestimmter Workload für sie vergeben werden kann. Die Kombinatorik dieser beiden Tabellen ermöglicht, dass jede Prüfungsform in einer beliebigen Dauer stattfinden und dass für jede Prüfungsform unterschiedlicher und dem Modul angemessener Workload vergeben werden kann. Ausgeschlossen davon ist die mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen von Wiederholungsprüfungen (vgl. § 16 Abs. 1 dieser Ordnung). In den Modulbeschreibungen ist festgehalten, welche Prüfungsform in welchem Umfang angeboten wird. Sofern in den fachspezifischen Anhängen nichts anderes angegeben ist, gelten folgende Regelungen für die Studien- und Prüfungsleistungen:

Tabelle 1: Prüfungsformen

Schriftliche Prüfungen	
Klausur	mit und ohne Antwort-Wahl-Verhalten, Klausur +, Take-Home-Klausur, Multiple-Choice-Klausur, ...
Hausarbeit	veranstaltungsbegleitend, angeleitet, selbstständig, komplex (BA, MA), ggf. mit Präsentation
sonstige schriftliche Arbeiten	Protokoll, Protokollmappe, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Essay, Exposé, Forschungsbericht, Erfahrungsbericht, Portfolio, E-Portfolio, Praktikumsbericht, Reflexionsbericht, Empirische Studie, E-Assessment (Test; z.B. in der Musik und der Päd. Psych.), methodisch-didaktischer Kommentar, künstlerische Dokumentation, ...
Mündliche Prüfungen	
Prüfungsgespräch	Einzel- o. Gruppengespräch, z.B. Reflexionsgespräch, Videokonferenz, ...
Kolloquium	Einzel- o. Gruppenkolloquium
Abschluss-Kolloquium (2-3 CP)	Einzel- o. Gruppenkolloquium zur Abschluss-Arbeit (BA/MA), ggf. mit/im Rahmen einer Lehrveranstaltung (1 CP)
Referat	Einzel- oder Gruppenreferat, z.B. theaterpädagogische Anleitung, wissenschaftlicher Vortrag, Seminarvortrag etc., ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung
Präsentation	Einzel- oder Gruppenpräsentation, z.B. Poster, etc., ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung
mündliche Ergänzungsprüfung	im Rahmen von Wiederholungsprüfungen
Praktische Prüfungen	
Projekt (Einzel- oder Gruppenprojekt)	Planung, Durchführung und Dokumentation (ggf. zusätzlich Präsentation und Diskussion), z.B. Forschungsprojekt (veranstaltungsbegleitend, angeleitet, selbstständig, komplex), Studie, Unterrichtseinheit bzw. Lehrveranstaltungseinheit, ...
theaterpraktische Prüfung	inkl. Präsentation und Dokumentation
(multi-)mediale Produktion	Rechnerprogramme, (Erklär-)Videos, Lehrmaterialien, Hörspiele, Podcasts, App-Erstellung, Game-Erstellung, Broschüren, Flyer, Filme, Blogs, Wikis, ...
praktisch-methodische Prüfung (Sport/Musik)	Einzel- oder Gruppenprüfung, ggf. mit Präsentation
experimentelle Arbeit	
experimentelles Praktikum	
Laborpraktikum*	
Industriepraktikum	

* Die Leistung in den Laborpraktika setzt sich aus dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitung, welche z.B. durch kurze Kolloquien und Protokolle geprüft werden) und der eigentlichen experimentellen Arbeit während der Präsenzzeit zusammen. Der Workload der Leistung entspricht dem Workload der Veranstaltung.

Tabelle 2: Prüfungsdauer und -umfang

		WL 30 h	WL 60 h	WL 90 h	WL 120 h	WL 150 h	WL 180 h	WL 270 h	WL 350 h
		1 CP	2 CP	3 CP	4 CP	5 CP	6 CP	9 CP	12 CP
Schriftliche Prüfungen	Seiten	ca. 2-3	ca. 4-6	ca. 10	ca. 10-12	ca. 12-13	ca. 13-15	ca. 15-20	ca. 25-30
	Zeichen*	ca. 4.000-6.000	ca. 8.000-12.000	ca. 20.000	ca. 20.000-24.000	ca. 24.000-26.000	ca. 26.000-30.000	ca. 30.000-40.000	ca. 50.000-60.000
	Wörter**	ca. 600-900	ca. 1.200-1.800	ca. 3.000	ca. 3.000-3.600	ca. 3.600-3.900	ca. 3.900-4.500	ca. 4.500-6.000	ca. 7.500-9.000
	Zeit (bei Klausuren)	ca. 45-60 min.	ca. 60-90 min.	ca. 90-120 min.	ca. 120-150 min.				
Mündliche Prüfungen***	Zeit***	ca. 10-15 min.	ca. 15-30 min.	ca. 30-45 min.	ca. 45-60 min.	ca. 60-75 min.	ca. 75-90 min.		
	Seiten	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7		
Praktische Prüfungen	Umfang/Dauer	Fachspezifische Bestimmungen zu Umfang/Dauer bewegen sich im Rahmen der Tabelle, müssen aber in den Modulbeschreibungen definiert werden (insbesondere Abweichungen bei Kompositprüfungen).							

* die Angabe bezieht sich auf Zeichen ohne Leerzeichen

** die Wortanzahl bezieht sich auf den Textteil und schließt Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie den Anhang nicht mit ein

*** ggf. mit schriftlichen Ausarbeitungen; Gruppenprüfungen entsprechend länger je nach Anzahl der Prüflinge, ggf. mit Ausarbeitungen

Anlage 6) Regelungen für Fächerkombinationen mit der Hochschule für Bildende Künste

Studienmöglichkeiten:

Derzeit können im Rahmen des 2-Fächer-Bachelors neben den Teilstudiengängen der TU an der HBK folgende Teilstudiengänge studiert werden:

- Darstellendes Spiel
- ~~Kunstpädagogik~~ ~~UNST-Lehramt~~
- Kunstwissenschaft

Studienanforderungen und Prüfungen:

Für diejenigen Teilstudiengänge und Prüfungen, welche an der HBK studiert werden, gelten die dortigen Bestimmungen.

Für diejenigen Teilstudiengänge und Prüfungen, welche an der TU studiert werden, gelten die hiesigen Bestimmungen.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

Im Profilbereich richten sich Studium und Prüfungen nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Erstfach studiert wird. Daran ändert sich auch nichts, wenn nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung auf den Profilbereich der jeweils anderen Hochschule zugegriffen werden kann. Die lehramtsbezogenen Praktika im Bachelorstudium werden unabhängig davon, an welcher Hochschule das Erst- bzw. Zweitfach studiert wird, über die TU organisiert und betreut.

Zeugnisse und Urkunden:

Das Zeugnis wird von derjenigen Hochschule ausgestellt, an welcher das Erstfach studiert wurde. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach an der jeweils anderen Hochschule absolviert wurde. Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das transcript of records.

Prüfungsausschuss:

Für Angelegenheiten eines Teilstudiengangs ist der für diesen Teilstudiengang verantwortliche Prüfungsausschuss zuständig.

Für Angelegenheiten im Profilbereich ist der für das Erstfach verantwortliche Prüfungsausschuss zuständig.

Für Angelegenheiten im Bereich der berufsbezogenen Praktika ist der Prüfungsausschuss für den 2-Fächer-Bachelor der Fakultät 6 zuständig.

Anlage 7) Regelungen zu den Praktika im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Regelungsgegenstand

Die folgenden Regelungen klären das Verfahren der Ableistung der im Studium enthaltenen Pflichtpraktika für die Bachelorstudiengänge 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft und 2-Fächer-Bachelor im fachwissenschaftlichen sowie im lehramtsbezogenen Studienprofil an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften.

2. Einordnung der Praktika in die Bachelorstudiengänge

Je nach Studienprofil werden unterschiedliche Praktikumsmodule absolviert. Studierende des 1-Fach-Bachelors Erziehungswissenschaft sowie, je nach Auswahl, Studierende des 2-Fächer-Bachelors im Studienprofil Fachwissenschaft mit Erst- oder Zweifach Erziehungswissenschaft belegen das Modul „Praktikum – erziehungswissenschaftliches Modul“ (3b). Alle anderen Studierenden des 2-Fächer-Bachelors mit Studienprofil Fachwissenschaft belegen das Modul „Praktikum – fachwissenschaftliches Modul“ (3a). Studierende des 2-Fächer-Bachelors mit Studienprofil Lehramt belegen das Modul „Praktikum – schulisches Modul“ (3c).

3. Organisation und Umfang der Praktika

a) Studienprofil Fachwissenschaft

Das Modul „Praktikum – fachwissenschaftliches Modul“ gliedert sich in:

- eine vorbereitende Lehrveranstaltung oder vorbereitende Gespräche mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Faches (Belegungsempfehlung: 2. Fachsemester). Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum in ihrem Erst- oder Zweifach absolvieren und entsprechend entscheiden, in welchem Fach die vorbereitende LV/die vorbereitenden Gespräche stattfinden sollen.
- ein bis zwei selbst organisierte Praktika im Umfang von mind. zehn Wochen (fünf Tage/Woche, bzw. 30 Stunden) im fachnahen Bereich. Bei einer Aufteilung in zwei kürzere Praktika gilt: Das Praktikum dauert jeweils mind. fünf Wochen in Vollzeit, bzw. Teilzeit entsprechend. Die Praktika finden als Block oder nach Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten studienbegleitend statt. Bei Absolvierung als Teilzeitpraktikum verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend.

b) Studienprofil Erziehungswissenschaft

Das Modul „Praktikum – erziehungswissenschaftliches Modul“ gliedert sich in:

- eine vorbereitende Lehrveranstaltung (Belegungsempfehlung: 2. Fachsemester). Studierenden des 2-Fächer-Bachelors mit Erziehungswissenschaft als Erst- oder Zweifach ist freigestellt, in welchem der beiden Fächer sie ihr Praktikum absolvieren möchten. Es gelten dann die jeweiligen Bedingungen des Faches.
- ein bis zwei selbst organisierte Praktika im Umfang von mind. zehn Wochen (fünf Tage/Woche, bzw. 30 Stunden) im fachnahen Bereich. Bei einer Aufteilung in zwei kürzere Praktika gilt: Das Praktikum dauert jeweils mind. fünf Wochen in Vollzeit, bzw. Teilzeit entsprechend. Die Praktika finden als Block oder nach Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten studienbegleitend statt. Bei Absolvierung als Teilzeitpraktikum verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend.

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Praktika im fachwissenschaftlichen sowie erziehungswissenschaftlichen Profil ist die/der Beauftragte für außerschulische Praktika.

c) Studienprofil Lehramt

Das Modul „Praktikum – schulisches Modul“ gliedert sich in drei Praktika und das CMT:

- Orientierungspraktikum (OP) (schulisches Praktikum) im Umfang von vier Wochen (Blockpraktikum) (Bestandteil des OP ist ein vor- und ein nachbereitendes Tutorium, das aus Präsenzveranstaltungen und einem Online-Kurs besteht)
- Classroom-Management-Training (CMT) als Vorbereitung auf das VP
- Vertiefungspraktikum (VP) (schulisches Praktikum) im Umfang von sechs Wochen (Blockpraktikum) (Bestandteil des VP ist die Teilnahme an zwei Begleitseminaren)
- Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum (BSV) (außerschulisches Praktikum) im Umfang von zwei Wochen (i.d.R. Blockpraktikum)

Die schulischen Praktika (OP, VP) werden von der oder dem Beauftragten für schulische Praktika organisiert (Büro für Schulpädagogische Praktika). Das BSV wird von der oder dem Beauftragten für außerschulische Praktika betreut. Zusätzliche fachspezifische Anforderungen an das BSV für Studierende der Fächer Ev. Theologie und Religionspädagogik und Sport/Bewegungspädagogik sind in II a und II b geregelt.

Für die Teilnahme an den schulischen Praktika (OP, VP) ist eine fristgerechte Anmeldung Voraussetzung. Anmeldezeitraum und Anmeldemodalitäten werden von der oder dem Beauftragten in geeigneter Weise (Informationsveranstaltung, Homepage, Aushang) kommuniziert. Eine Zuweisung zu Schulen der angestrebten Schulform sowie eine Zuteilung zu betreuenden Lehrkräften mit denselben Unterrichtsfächern wie denen der Studierenden kann nicht garantiert werden, wird aber angestrebt.

Der oder die Beauftragte für schulische Praktika vermittelt die Praktikumsplätze. Diese liegen im Einzugsbereich der Landesschulbehörde Braunschweig. Nach Absprache können Studierende Praktikumschulen vorschlagen. Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Studierende die Schule nicht im Rahmen der eigenen Schulzeit besucht hat und keine Verwandten ersten Grades dort tätig sind. Der oder die Beauftragte für schulische Praktika prüft den Vorschlag und nimmt gegebenenfalls Kontakt zu der vorgeschlagenen Schule auf. Praktikumschulen des *Vertiefungspraktikums abroad* (Auslandspraktikum) werden vom Büro für Schulpädagogische Praktika, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Organisation, vermittelt. Für das Auslandspraktikum gelten die Durchführungsbestimmungen des Vertiefungspraktikums.

Im Rahmen der Schulpraktika (OP, VP) nehmen die Studierenden im Umfang des üblichen Deputats einer Lehrkraft an der hospitierten Schulform am Unterricht teil. Darüber hinaus sollen, sofern die Schule das Einverständnis erklärt, auch außerunterrichtliche Veranstaltungen (bspw. Konferenzen, Elternabend, Schulfest, Sportfest) hospitiert werden. Die Studierenden befinden sich täglich mindestens vier Stunden in der Schule.

4. Qualifikationsziele und Kompetenzerwerb

Qualifikationsziele der Praktika und Kompetenzerwerb werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellt (vgl. Anlage 3).

5. Prüfungs- bzw. Studienleistungen und Abschluss der Praktika

Die Praktika werden – bis auf das BSV – mit einem Teil-Portfolio pro Praktikum abgeschlossen, das sich auf das jeweilige Praktikum bezieht. Das Teil-Portfolio ist eine eigenständig angelegte Sammlung von Dokumenten und Materialien, die im Rahmen des jeweiligen Praktikums verwendet wurden. Bestandteil aller Teil-Portfolios ist eine theoriegeleitete Reflexion der Erfahrungen im Praxisfeld. Es gelten die Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. Inhaltliche Anforderungen an die Teil-Portfolios werden von den entsprechenden Praktikumsbeauftragten geregelt und bekannt gegeben.

a) Profil Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft:

Modul „Praktikum – fachwissenschaftliches Modul“ und „Praktikum – erziehungswissenschaftliches Modul“

Nach Absolvierung des Praktikums ist ein Reflexionsbericht im Umfang von 4-6 Seiten zu verfassen und im Praktikumsbüro für außerschulische Praktika einzureichen. Bei der Aufteilung des Praktikums auf zwei Praktika à 5 Wochen sind entsprechend zwei Reflexionsberichte (Umfang je 2-3 Seiten) anzufertigen. Dem/den Reflexionsbericht(en) wird eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das/die abgeleitete/n Praktikum/Praktika inkl. Praktikumszeitraum und wöchentlicher Arbeitszeit beigefügt. Die erfolgreiche Teilnahme wird abschließend von der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt.

b) Profil Lehramt:

Nach dem OP und dem VP ist jeweils ein Teil-Portfolio anzulegen, das nach Wunsch der oder des Studierenden zu einem praktikumsübergreifenden Portfolio zusammengeführt werden kann. Die erfolgreiche Teilnahme am OP und am VP wird jeweils von den begleitenden Lehrkräften an den Schulen, von den betreuenden Dozentinnen und Dozenten der Universität und abschließend von der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt. In Zweifelsfällen soll ein Beratungsgespräch zwischen den begleitenden Lehrkräften an den Schulen, den Dozentinnen und Dozenten der Universität und der Studentin oder dem Studenten stattfinden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen.

BSV: Im Praktikumsbüro für außerschulische Praktika ist eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum inkl. Praktikumszeitraum und wöchentlicher Arbeitszeit einzureichen. Die erfolgreiche Teilnahme wird abschließend von der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt.

6. Anerkennung von Praktika und anderen Praxiserfahrungen

Die Anerkennung von Berufsausbildungen (in einem anerkannten Ausbildungsberuf), Werksstudent/inn/entätigkeiten, Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen/Kulturellen Jahres (FSJ/FÖJ/FKJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) sowie ehrenamtlichem Engagement ist nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten für außerschulische Praktika und nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

- Bei Studierenden des 1-Fach-Bachelors Erziehungswissenschaft und Studierenden des 2-Fächer-Bachelors Studienprofil Fachwissenschaft ist eine Anerkennung bis zu 50 %, bei einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit bis zu 100 % möglich.
- Bei Studierenden des 2-Fächer-Bachelors mit dem Studienprofil Lehramt kann als BSV eine Berufsausbildung, ein FSJ/FÖJ/FKJ, der BFD oder ein Au-pair-Jahr bis zu 100 % anerkannt werden.

Für alle außerschulischen Praktika - bis auf das BSV – ist im Falle der Anerkennung des praktischen Teils zusätzlich ein Teil-Portfolio anzufertigen. Bei Studierenden, die vom Studienprofil Lehramt zum Studienprofil Fachwissenschaft wechseln, werden OP und VP zu 50 % anerkannt (inkl. dazugehöriges Teil-Portfolio). Tätigkeiten, die aufgrund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden, sowie Erziehungszeiten von Kindern oder die Pflege von Angehörigen können nicht anerkannt werden. § 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig bleibt unberührt.

II a. Fachspezifische Bestimmungen zum Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum für Studierende des Fachs Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Diakoniepraktikum)

1. Grundsätzliches

Ein mind. zweiwöchiges Praktikum in kirchlichen und/oder diakonischen Einrichtungen im Rahmen des Bachelorstudiums ersetzt das Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum und ist für Studierende der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik verbindlich.

2. Ziele

Das Praktikum bietet den Studierenden

- Wahrnehmung von weiteren religionspädagogischen und theologischen Arbeits- und Themenfeldern im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen auf kirchlicher Ebene
- Einblick in außerschulische Lebens- und Erfahrungsräume von Schülerinnen und Schülern
- Die Vermittlung von religiösen Themen in anderen Settings und an anderen Orten
- Erweiterung der Methodenkompetenz durch zusätzliche Praxisfelder (z.B. Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst)
- Praktische Erfahrungen mit diakonischer Arbeit als einem Aufgabenschwerpunkt von „Kirche“
- Unterstützung bei der Reflexion der eigenen Rolle als künftige Lehrkraft vor dem Hintergrund gemeinsamer Lehr- und Lernerfahrungen mit Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich
- Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der eigenen religiösen Prägung und dem Erleben von Spiritualität außerhalb der Universität
- Das Kennenlernen neuer religiöser Räume (z.B. unter kirchenpädagogischen Aspekten)
- Perspektiven für eine mögliche Vernetzung oder inhaltliche Verschränkung mit kirchlichen/gemeindlichen Einrichtungen und den dort tätigen Berufsgruppen im Hinblick auf schulische Arbeitsfelder und Themen

3. Rahmenbedingungen und Organisation des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens 25 Stunden pro Woche, das im Zeitraum von mind. zwei Wochen, im Idealfall im Zeitraum von vier Wochen (nach dem vierten Fachsemester), absolviert werden soll. Bedingt durch andere Strukturen und Arbeitsformen (z.B. in der kirchlichen Jugendarbeit, die überwiegend projektbezogene freizeitpädagogische Angebote vorhält) ist auch eine Kombination aus kontinuierlicher Tätigkeit und Projektarbeit sinnvoll und denkbar. Hier ist vor allem an die Planung und Durchführung von Konfirmandenferienseminaren oder Kinder- und Jugendfreizeiten gedacht. Dies ist im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch den/die Geschäftsführende Leiter/in des Seminars für Ev. Theologie und Religionspädagogik möglich.

Die Begleitung des Praktikums erfolgt seitens des Seminars für Ev. Theologie und Religionspädagogik durch jeweils eine/n der Lehrenden. Als Praxisfelder sind vielfältige kirchliche und diakonische Arbeitsbereiche in der Region denkbar, z.B. Kirchengemeinden, das Diakonische Werk mit nahezu allen Tätigkeitsbereichen, gemeindeübergreifend tätige Institutionen wie z.B. der Ev. Stadtjugenddienst, die Jugendkirche Braunschweig, CVJM, CJD, Jugendberatungsstellen etc.

Diese Einrichtungen gewährleisten eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden vor Ort, die Integration der Praktikantinnen und Praktikanten in die zu erschließenden Arbeitsprozesse sowie regelmäßige Reflexionsgespräche durch eine/n Mentor/in.

4. Anerkennung von Praktika und anderer Praxiserfahrungen

Frühere ehrenamtliche Tätigkeiten in kirchlichen und/oder diakonischen Arbeitsfeldern (z.B. kirchliche Jugendarbeit) werden auf das Praktikum ebenso angerechnet wie eine abgeschlossene Ausbildung, ein FSJ oder ähnliches. Die Entscheidung trifft der/die Beauftragte für außerschulische Praktika.

II b. Fachspezifische Bestimmungen zum Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum für Studierende des Fachs Sport/Bewegungspädagogik (Vereinspraktikum)

1. Ziele, Inhalte und Kompetenzerwerb im Vereinspraktikum

Die Studierenden im Teilstudiengang Sport/Bewegungspädagogik

- lernen die vielfältigen freizeit- und Breitensportlichen Angebote des Vereinssports kennen, um ihre Beratungskompetenz in Bezug auf Freizeitmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern zu erweitern
- sammeln Erfahrungen in der bewegungs-, spiel- und sportbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- gewinnen zu einem frühen Zeitpunkt Erfahrungen über ihre sportpädagogische Begabung
- stellen durch das Praktikum Kontakt zu qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern her
- erhalten Einblicke in die Organisationsstruktur und die Verwaltungsarbeit auf der ehrenamtlichen Ebene des Vereinssports

Als Äquivalent zu einem Vereinspraktikum wird ein Praktikum in sozialpädagogischen und/oder Behinderteneinrichtungen gesehen, in denen die Arbeit bzw. die Betreuung mit bzw. über Bewegung erfolgt.

2. Organisation, Umfang und Verlauf des Vereinspraktikums

Das Vereinspraktikum hat einen Umfang von mind. zwei Wochen bzw. 80 Stunden und wird in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Fachsemester abgeleistet. Verantwortlich betreut wird das Vereinspraktikum von dem/der Beauftragten des Instituts für Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik. Seitens des Sportvereins, in dem das Praktikum geleistet wird, muss eine praktikumbegleitende Betreuung durch einen Funktionsträger bzw. eine Funktionsträgerin des Vereins gewährleistet sein.

Das Praktikum verläuft wie folgt:

- Phase 1: Am Institut für Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik werden die Studierenden zu Beginn ihres ersten Studiensemesters inhaltlich und organisatorisch auf das Praktikum vorbereitet. Die Studierenden nehmen selbstständig Kontakt mit einem Sportverein auf und regeln die Durchführung des Praktikums.
- Phase 2: Betreut durch einen verantwortlichen Funktionsträger des Sportvereins führen die Studierenden das Praktikum durch. Für die Praktikumsdauer ist ein wöchentlicher Einsatzplan zu erstellen. Die Einsatzzeiten orientieren sich an den sogenannten Vereinszeiten, d.h. sie können in den Abendstunden aber auch an den Wochenenden liegen.

3. Abschluss des Vereinspraktikums

Die Studierenden reichen eine Bescheinigung des Sportvereins über das abgeleistete Praktikum inkl. Praktikumszeitraum und wöchentlicher Arbeitszeit, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und mit dem Vereinsstempel zu versehen ist, bei dem oder der Beauftragten des Instituts für Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik ein. Die erfolgreiche Teilnahme am Vereinspraktikum wird abschließend von dem oder der Beauftragten bescheinigt.

4. Anerkennung von Praktika und anderer Praxiserfahrungen

Die Anerkennung von bereits geleisteten Praktika, Berufsausbildungen sowie ehrenamtlichem Engagement ist nach Rücksprache mit dem/der Beauftragten des Instituts für Sportwissenschaft und Bewegungspädagogik und entsprechender Antragstellung möglich. Im Falle der Anerkennung ist zusätzlich ein Praktikumsbericht anzufertigen.

Folgende Tätigkeiten können zum Beispiel als Vereinspraktikum anerkannt werden: Eine mindestens einjährige, mindestens 160 Stunden umfassende, regelmäßige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe, Sportvereinsgruppe oder eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit. Tätigkeiten, die aufgrund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Berufstätigkeiten, Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst), können nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Anlage 8) Aufstellung der Module